



Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen in diesem Heft:

Immissionsschutz

Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach abgelehnt

Altholzverbrennung Hofolpe/Kirchhundem

Abfallwirtschaft

Verwertung gefährlicher Abfälle im Straßenbau und auf Hausmülldeponien

Energos-Anlage in Germendorf

Bürgerrechte

Private Stellen als Verpflichtete nach der neuen Umweltinformationsrichtlinie

61. Umweltministerkonferenz

1/2004

Herausgeber:

 **Öko-Institut e.V.**
Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

Inhaltsverzeichnis

Immissionsschutz

Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach – <i>Umweltministerium lehnt Antrag der SaarEnergie GmbH ab</i>	2
Altholzverbrennung Hofolpe / Kirchhudem – <i>TA-Luft-Modell AUSTAL 2000 nicht anwendbar</i>	5
Emissionswerte MHKW Mainz	6
Große Koalition der Lärmschutzvereinigungen fordert wirksamen Schutz vor Lärm und den Schutz der Ruhe	7

Abfallwirtschaft

Deutschland: Vom Abfallexportland zum Abfallimportland	12
Energos-Anlage in Germendorf – Tiefpunkt der Deutschen Abfallwirtschaft	14
Verwertung gefährlicher Abfälle im Straßenbau und auf Hausmülldeponien	15

Bürgerrechte

Private Stellen als Verpflichtete nach der neuen Umweltinformations-Richtlinie	18
--	----

61. Umweltministerkonferenz – <i>Themen und Ergebnisse</i>	25
--	----

Kurzmeldungen

Phosgenherstellung bei BAYER: <i>Umweltverbände legen EU-Beschwerde ein</i>	9
Europäisches Schadstoffemissionsregister eröffnet	9
Richtlinienentwurf zur Begrenzung flüchtiger organischer Lösemittel	10
EU-Verbot für ozonschädigende Stoffe	10
Merkblätter zu "Besten verfügbaren Techniken" jetzt auf Deutsch	10
REACH und der Umgang mit Chemikalien	10
Umweltschutz in Industrie- und Chemieparcs	11
Aus für Thermoselect in Karlsruhe	16
Genehmigung zur Erweiterung der MVA Stapelfeld erloschen	16
EURO-Park-Müllverbrennung fördert Mülltourismus	17

Service

Europäische Union	29
Neues aus den Ländern	31
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	34
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft	36
Termine	37
AutorInnenliste	35
KGV-Materialliste (Auszug)	40
Impressum	1

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie werden mir sicher zustimmen, wenn ich behaupte, dass Schülerinnen und Schüler, die den Worten ihrer Lehrerin oder ihres Lehrers kein Gehör schenken und die über einen langen Zeitraum ihre Hausaufgaben nicht machen, in der Regel bei den Klausuren schlechte Noten erhalten und das Klassenziel nicht erreichen. Der Gedanke, vom Lehrpersonal in solchen Fällen zu verlangen, die Bedingungen zu ändern oder Ausnahmeregelungen zu schaffen, kann erfahrungsgemäß verworfen werden. Denn keine Lehrerin und kein Lehrer würde sich darauf einlassen, da dies nur dazu führt, dass niemand mehr im Unterricht aufpasst und seine Hausaufgaben erledigt. Im späteren Leben scheinen einige diese Erfahrungen vergessen oder zumindest verdrängt zu haben. Wie ich darauf komme, ist einfach zu erklären.

Ich hatte am 25./26. März diesen Jahres die Gelegenheit, an einem Workshop im Bundesumweltministerium teilzunehmen, auf dem über die Auswirkungen seit Jahren bekannter rechtlicher Regelungen diskutiert wurde, die im Jahr 2005 zur Anwendung kommen und die dafür sorgen sollen, dass zukünftig von Deponien geringere Gefahren für die Umwelt ausgehen. Dabei erfuhr ich, dass einige Bundesländer die Konsequenzen dieser Regelungen frühzeitig untersucht, Pläne zur zeitgerechten Einhaltung aufgestellt und die Deponiebetreiber eindringlich zur Umsetzung aufgefordert hatten. In diesen Bundesländern bestehen nun auch nur geringe Schwierigkeiten, das rechtlich gebotene Ziel zu erreichen. Andere hingegen stellten es als sozusagen „gottgegeben“ hin, dass sie das Ziel nicht erreichen würden, ohne Angaben über das Warum zu machen. Es drängte sich der Gedanke auf, dass sie schlicht nichts unternommen hatten, um das „Klassenziel“ zu erreichen. Vielmehr verlangten sie nun vom Gesetzgeber, für sie spezielle Ausnahmen zuzulassen. Noch dreister zeigten sich einige Deponiebetreiber. Sie trugen vor, dass sie in den vergangenen Jahren ihre Deponien einfach „im alten Stil“ weiter betrieben hätten, ohne auch nur ansatzweise die zukünftig geltenden Regelungen zu berücksichtigen. Tragfähige Gründe für dieses Verhalten wurden nicht genannt, sondern auch sie verlangten eindringlich nach Ausnahmen und stellten den Gesetzgeber als den „Alleinschuldigen“ für ihre Situation hin. Für mich blieb es unerfindlich, warum ihnen der Gesetzgeber nun helfen sollte. Denn dies würde – wie beim Beispiel Schule – nur dazu führen, dass zukünftig keiner mehr einen Grund sieht, aufgestellte Bedingungen einzuhalten, da er darauf bauen kann, dass auch der „Faulste“ das „Klassenziel“ erreicht, wenn auch mit nach meiner Meinung unlauteren Mitteln.

Aus diesen Gründen kann man nur hoffen, dass der Gesetzgeber hart bleibt und sich auf die Forderungen nach Zulassung von Ausnahmen nicht einlässt.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Elisabethenstr. 55-57, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Johannes Schwenk. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Institutes 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach Umweltministerium lehnt Antrag der SaarEnergie GmbH ab

Peter Küppers

Das saarländische Umweltministerium hat als Genehmigungsbehörde den Antrag der SaarEnergie GmbH auf Mitverbrennung von bis zu 60 Tonnen Klärschlamm pro Stunde im Kraftwerk Bexbach mit Bescheid vom 12.12.2003 abgelehnt¹. Die Ablehnung erfolgte, weil die Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorlagen. Die SaarEnergie GmbH hat gegen diesen Bescheid Klage beim Oberverwaltungsgericht Saarlouis eingereicht.

Die SaarEnergie GmbH beantragte mit Schreiben vom 12.11.2002 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach und legte Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben vor. Gegen die beantragte Mitverbrennung von bis zu 60 Tonnen Klärschlamm pro Stunde formierte sich öffentlicher Widerstand von Seiten der Bürgerinnen und Bürger sowie von umliegenden Städten und Gemeinden.

Stellungnahme des Öko-Instituts

Anfang März 2003 beauftragte die Interessengemeinschaft Umweltschutz Höcherberg e.V. und die Bürgerinitiative Westpfälzer gegen Klärschlammverbrennung in Kohlekraftwerken mit Unterstützung zahlreicher Städte, Gemeinden, Kreise, Verbände und Umweltgruppen das Öko-Institut mit der Prüfung der Antragsunterlagen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt zu ermitteln und Mängel aufzuzeigen. Es sollten Einwendungen formuliert und begründet sowie eine Stellungnahme zu folgenden Punkten erarbeitet werden:

- Plausibilität der Antragsunterlagen mit den Schwerpunkten
 - Bestimmung der Emissionsgrenzwerte (Mischrechnung) und
 - Auswirkungen des Vorhabens (Immissionsprognose).
- Bewertung der bei der Plausibilitätskontrolle festgestellten Mängel unter besonderer Berücksichtigung der TA Luft 2002, der EU-Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen, der 22. BImSchV v. 11.09.2002, der EU-Richtlinie

2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft sowie der Entwürfe der 13. und der 17. BImSchV, die der Umsetzung der o.g. EU-Richtlinien dienen.

- Überprüfung und Vergleich der Schadstoffgehalte der eingesetzten Kohle und von Klärschlämmen. Bilanzielle Ermittlung und Bewertung des Verbleibs der Schadstoffe, z.B. hinsichtlich der Auswirkungen auf die Entsorgung der Abfälle.

Diese Stellungnahme wurde den Auftraggebern Ende März 2003 überreicht und sowohl diesen als auch der Öffentlichkeit in Bexbach präsentiert².

Von den Ergebnissen der Stellungnahme sind insbesondere folgende hervorzuheben:

Immissionsschutz

Ein Vergleich zwischen der Verbrennung des Klärschlammes im Kraftwerk Bexbach (Verwertung) und der Verbrennung in einer Müllverbrennungsanlage (Beseitigung) ergab, dass die Verbrennung in einer Müllverbrennungsanlage hinsichtlich des Immissionsschutzes eindeutig die umweltverträglichere Lösung darstellt.

Die von der SaarEnergie GmbH für die Mitverbrennung von Klärschlamm beantragten Emissionsgrenzwerte hielten einer Überprüfung nicht stand. Die nach der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) berechneten Emissionsgrenzwerte für Staub und Schwermetalle erwiesen sich als deutlich niedriger als die beantragten. Auch die Emissionsgrenzwerte, die nach dem Entwurf zur Novellierung der 17. BImSchV, berechnet wurden, ergaben für die Luftschadstoffe Staub, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Schwefeldioxid und die Schwermetalle Quecksilber, Cadmium und Thallium zum Teil wesentlich niedrigere Werte.

Da von der SaarEnergie GmbH keine Immissionsprognose vorgelegt wurde, aus der die Vorbelastung und die zu erwartende maximale Zusatz- und Gesamtbelastung hervorging, wurden die maximal zu erwartenden zusätzlichen Emissionsmassenströme auf Grundlage der beantragten Emissionskonzentrationen sowie der nach der 17. BImSchV und dem

¹ Ministerium für Umwelt: Ablehnungsbescheid gemäß § 20 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV, Az.: E-UwB/Dr.Urbahn, Saarbrücken 12.12.2003.

² Schüler, D., Küppers, P.: Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach – Gutachterliche Stellungnahme zu ausgewählten Punkten, Öko-Institut Freiburg/Darmstadt/Berlin 28.03.2003.

Entwurf zur Novellierung der 17. BImSchV berechneten Emissionskonzentrationen ermittelt und dargestellt. Es konnte gezeigt werden, dass in allen Fällen mit hohen Zusatzbelastungen für fast alle Luftschadstoffe zu rechnen war. Für Staub sowie für die Schwermetalle Quecksilber, Cadmium und Thallium ergaben sich die höchsten Zusatzbelastungen mit den von der SaarEnergie GmbH beantragten Emissionsgrenzwerten.

Damit war zu konstatieren, dass bereits aufgrund der zu erwartenden hohen Zusatzbelastungen eine Immissionsprognose erforderlich gewesen wäre, die aber von der Antragstellerin nicht vorgelegt wurde.

Außerdem wurde festgestellt, dass damit gerechnet werden musste, dass die Gesamtbelastung nach Inbetriebnahme der Mitverbrennung die Immissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aus dem Jahr 2002 bzw. der 22. BImSchV für verschiedene Luftschadstoffe überschreitet und damit die rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt nicht erfüllt werden.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde von der Antragstellerin nicht durchgeführt, so dass eine keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erfolgte. Es konnte aber gezeigt werden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der zu erwartenden Zusatzbelastungen durch die Mitverbrennung von Klärschlamm erforderlich gewesen wäre. Denn insgesamt musste davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Vorhaben Gesundheitsgefahren und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden, falls sie nicht sogar bereits bestehen.

Energiebilanz

Bei der Überprüfung der Energiebilanz stellte sich heraus, dass die Berechnungen der SaarEnergie GmbH hinsichtlich der Energiegewinnung durch die Verbrennung von Nassschlamm fachlich falsch waren. Es wurde gezeigt, dass bei der Verbrennung von Schlamm mit einem Wassergehalt von 80 % und einem Heizwert von 11,5 MJ/kg in der Trockensubstanz keine Energie gewonnen werden kann und es sich daher bei der Verbrennung solcher Schlämme im Kraftwerk Bexbach um keine Abfallverwertung sondern um eine Abfallbeseitigung handelte.

Stoffströme

Klärschlämme enthalten einen höheren Ascheanteil und deutlich mehr Schwermetalle als Steinkohle. Aus diesem Grund wurde eine Stoffstromanalyse durchgeführt, um abzuschätzen, wie sich dies auf die Outputströme Aschen, Stäube, Gips, Abwasser und Reingas auswirkt. Dabei wurden folgende Ergebnisse erzielt:

- Es fallen deutlich höhere Aschemengen (Kesselasche, Grobasche, Filterstaub, Flugasche) an, als von der SaarEnergie GmbH angegeben.
- Durch die Mitverbrennung von Klärschlamm mit mittlerer Belastung wird der Schwermetallgehalt

(Kupfer und Quecksilber) der Aschen gegenüber der Asche aus der reinen Steinkohlefeuerung voraussichtlich ansteigen.

- Werden Klärschlämme mit hoher Schwermetallbelastung eingesetzt, werden die Schadstoffkonzentrationen in den Aschen drastisch ansteigen. Da dies in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt war, waren weitere Überprüfungen zur Zusammensetzung der anfallenden Aschen und Stäube sowie zu deren Verwertung bzw. Beseitigung zu fordern. Außerdem war festzustellen, dass im Falle einer Genehmigung Auflagen für regelmäßige Untersuchungen dieser Abfälle auf ihre Schwermetallgehalte zu machen wären.
- Auch der anfallende Gips aus der Entschwefelung wird höhere Schwermetallgehalte aufweisen als bisher. Angaben hierzu lagen nicht vor, so dass zu fordern war, dass die SaarEnergie GmbH nachweist, dass die höhere Schwermetallbelastung eine Verwertung des Gipses nicht verhindert.
- Auf die kontinuierliche Messung der Quecksilberemissionen kann keinesfalls – wie von der SaarEnergie GmbH beantragt – verzichtet werden. Vielmehr musste empfohlen werden, eine zusätzliche Rauchgasreinigungsstufe, beispielsweise ein Adsorptionsverfahren auf Aktivkohlebasis einzusetzen, um eine befriedigende Verringerung der Quecksilberemissionen zu erreichen.

Weitere gutachterliche Stellungnahmen

Nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Öko-Instituts gab die SaarEnergie GmbH eine gutachterliche Stellungnahme beim Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu) in Auftrag. Diese Stellungnahme setzte sich zum einen mit den Ergebnissen und Argumenten der Stellungnahme des Öko-Instituts auseinander und verglich zum anderen allgemein die verschiedenen Entsorgungswege für Klärschlamm hinsichtlich ihrer ökologischen Auswirkungen³. Die vom ifeu-Institut erhobene umfangreiche Kritik an den Ergebnissen des Öko-Instituts konnte widerlegt werden. Der ökologische Vergleich der verschiedenen Klärschlammverwertungswege ergab zwar auch Vorteile für die Mitverbrennung in Kraftwerken, es wurde aber vom ifeu-Institut selbst richtig konstatiert, dass dies für die Beurteilung der Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, am Standort Bexbach irrelevant sei.

Auch das saarländische Umweltministerium, um eine neutrale Einschätzung bemüht, gab Ende Mai eben-

³ Fehrenbach, H.: Fachliche Stellungnahme zu den Einwendungen gegen eine geplante Mitverbrennung von kommunalem Klärschlamm im Kraftwerks Bexbach, Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu), Mai 2003.

falls eine Stellungnahme in Auftrag. Und zwar wurde der TÜV Süddeutschland damit beauftragt, Verbrennungsrechnungen zur Ermittlung der Abgasvolumenströme durchzuführen, Emissionsbetrachtungen mit verschiedenen Bewertungsmaßstäben anzustellen und spezielle Problematiken der Luftreinhaltung zu überprüfen.

Der TÜV Süddeutschland kam in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu ähnlichen Ergebnissen wie das Öko-Institut⁴:

- Es wurde festgestellt, dass sich die Emissionsmassenströme bei der Mitverbrennung von Klärschlamm für alle Schwermetalle, polychlorierte Dibenzodioxine und -furane, organische Stoffe und Stickoxide gegenüber der Kohleverbrennung zum überwiegenden Teil deutlich erhöhen.
- Die Erstellung einer Immissionsprognose wurde als erforderlich angesehen, da
 - die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft 2002, bei deren Unterschreitung auf eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Zusatzbelastung verzichtet werden kann, von einigen Luftschadstoffen überschritten würden, so dass die Ermittlung der Zusatzbelastung erforderlich sei, und
 - hinreichende Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die Vorbelastung für einige Luftschadstoffe nicht als gering eingestuft werden könne.

Darüber hinaus wurden zur Ermittlung der Vorbelastung zumindest orientierende Messungen als zweckdienlich angesehen, da keine aktuellen Daten vorliegen.

- Für mehrere Luftschadstoffe konnte nicht ausgeschlossen werden, dass sie die zulässigen Emissionsgrenzwerte überschreiten. Dies wurde insbesondere für Quecksilber festgestellt.
- Die Überprüfung der Quecksilberemissionen ergab, dass auf die kontinuierliche Messung dieser Emissionen nicht wie beantragt verzichtet werden könne. Auch die Voraussetzungen zum Verzicht auf die kontinuierliche Messung gasförmiger anorganischer Chlorverbindungen, wurden als nicht gegeben angesehen.
- die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei aus fachtechnischer Sicht grundsätzlich in Betracht zu ziehen, da die Kriterien geringe Emissionsmassenströme und geringe Vorbelastung als nicht erfüllt anzusehen seien.

Die Entscheidung

Die gutachterliche Stellungnahme des TÜV Süddeutschland wurde der SaarEnergie GmbH vom

⁴ TÜV Süddeutschland: Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen des Immissionsschutzes, Bericht-Nr. F3/093-IMG, München 2003.

Umweltministerium zur Stellungnahme übersandt. Ebenso wurde sie aufgefordert, zu den Versagensgründen für ihr Vorhaben Stellung zu nehmen. Da die von der SaarEnergie GmbH in ihrer Stellungnahme vorgetragene Argumente das Umweltministerium nicht überzeugten, lehnte es den Antrag mit Bescheid vom 12.12.2003 ab⁵. Als Begründung für die Ablehnung wurde zum einen angeführt, dass eine Grenzwertüberschreitung der Luftschadstoffe insbesondere von Quecksilber nicht ausgeschlossen werden könne. Zum anderen könne die Genehmigung nicht erteilt werden, weil die Stadt Bexbach ihr gemeindliches Einvernehmen verweigert habe und diese Verweigerung auch vom Landrat des Saarpfalz-Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde als rechtmäßige angesehen und daher nicht ersetzt worden sei. Daher lägen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG nicht vor. Weiterhin wurde der SaarEnergie GmbH angelastet, dass sie sich geweigert habe, eine Immissionsprognose zur Klärung des Sachverhalts erstellen zu lassen⁶.

Fazit

Es unbestritten, dass die Mitverbrennung von Klärschlamm im Vergleich mit anderen Klärschlammverwertungsverfahren (z.B. landwirtschaftliche Aufbringung) gesamtökologisch gesehen auch Vorteile haben kann. Dies ist aber für die Genehmigung an einem bestimmten Standort nicht maßgeblich. Daher wurde dies vom Öko-Institut auch nicht untersucht, sondern es wurde geprüft, ob durch dieses Vorhaben Gefahren, erhebliche Belästigungen und/oder erhebliche Nachteile für Menschen und/oder Umwelt in der Umgebung hervorrufen werden oder nicht. Dabei wurden zielführend insbesondere die Belange des Immissionsschutzes, also die verursachten Emissionen, berücksichtigt. Selbstverständlich sind auch nach Auffassung des Öko-Instituts die Techniken einzusetzen, die am besten ein allgemein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten. Dies darf aber nicht dazu führen, dass am Standort eines Vorhabens Verschlechterungen mit dem Verweis auf Verbesserungen an anderer Stelle hingenommen werden. Sollten sich beide Ziele nicht miteinander vereinbaren lassen, wird ein Antrag im Sinne der IVU-Richtlinie⁷ wohl abzulehnen sein.

Es macht also durchaus Sinn, auch bei einem Vorhaben, das gegenüber anderen ökologische Vorteile haben kann, genau zu prüfen, welche Umweltauswirkungen am vorgesehenen Standort verursacht werden. Denn es kann durchaus sein, dass es trotz gesamtökologischer Vorteile dort nicht genehmigungsfähig ist.

⁵ Ministerium für Umwelt: a.a.O., Fn 1.

⁶ Ministerium für Umwelt: Pressemeldung v. 08.09.2003.

⁷ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. L 257/96.

Altholzverbrennung Hofolpe / Kirchhundem TA-Luft-Modell AUSTAL 2000 nicht anwendbar

Peter Gebhardt, Klaus Koch

In Hofolpe, im Sauerland (NRW) soll ein Biomasseheizkraftwerk für Althölzer der Klassen A I bis A IV mit einer Feuerungswärmeleistung von 48 MW und einem Holzdurchsatz von ca. 100.000 t/a errichtet werden. Antragsteller ist die Fa. Grünewald über das Heizkraftwerk Südsauerland GmbH in Kirchhundem in Zusammenarbeit mit Harpen/RWE. Hauptzweck der Anlage ist die Stromerzeugung, für die vom Gesetzgeber über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) eine Einspeisevergütung von 8,6 Eurocent/kWh gezahlt wird. Bei einem Heizwert von durchschnittlich 13,5 MJ/kg und einem elektrischen Nutzungsgrad von ca. 30 % sind dies gut 125 Euro pro Tonne Altholz. Ein lohnendes Geschäft für die Antragsteller, zumal diese Vergütung ca. 15 Jahre lang gewährt wird. Laut Betreiberangaben soll der überschüssige Dampf zur Erweiterung und Versorgung der benachbarten Papierfabrik der Fa. Grünewald genutzt werden. Weiter werden über den Emissionshandel zukünftig pro Tonne CO₂-Sätze von 5-12 Euro pro Tonne angenommen.

Der Ort Hofolpe liegt in einem engen Taleinschnitt mit Berghöhen bis zu 599 Meter. Direkt an die Anlage, in 33 m Entfernung grenzt ein Wohngebiet an, das bereits seit über 125 Jahren durch die Fa. Grünewald mit seinem industriellen Kleinbetrieb einer zunehmenden Luftverschmutzung und steigenden Verkehr ausgesetzt ist. Ein solch geringer Abstand ist nach Baurecht nicht zulässig. Die Baugesetzgebung sieht einen Mindestabstand von Schornsteinhöhe multipliziert mit dem Faktor 0,8 vor. Im vorliegenden Fall wären dies 48 m.

Nach massivem Protest der Anwohner (ca. 5.000 Unterschriften) und der zur Verringerung der Anlage gegründeten Bürgerinitiative SALUT („Saubere Luft an Hundem und Lenne“) versagte der Gemeinderat von Kirchhundem das gemeindliche Einvernehmen für die geplante Anlage. Der Kreis zog nach und versagte ebenfalls das Einvernehmen. Dies insbesondere, weil der Bau der Anlage einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Darauf hin plante der Antragsteller Grünewald um, reduzierte die ursprünglich drei geplanten Holzsilos auf zwei und „versenkte“ die Anlage um ca. sechs Meter in das Erdreich. Doch auch diese Änderung konnte die Kommunalpolitiker nicht überzeugen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde abermals sowohl von der Gemeinde als auch vom Kreis versagt.

Dazwischen lag der Beginn des Erörterungstermins in Hofolpe vom 12. bis 14. Januar. Dieser zog sich

deutlich länger hin als ursprünglich erwartet, zumal aus den Reihen der Einwender einige sehr kompetente Fachleute auftraten und u.a. massive Mängel im Brandschutzkonzept aufzeigen konnten.

Hauptkritikpunkte war neben den unvollständigen Antragsunterlagen vor allem die fehlerhafte Immissionsprognose. Wie so häufig, wenn Privatunternehmer eine Anlagenplanung für eine Abfallverbrennungsanlage vorlegen, wurde bei den beigefügten Unterlagen und Gutachten kein Euro zu viel investiert. So fehlten beispielsweise folgende Fachgutachten:

- Toxikologisches Gutachten zur Bewertung der Immissionsbelastungen,
- Geruchsimmisionsprognose,
- Prüfung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Grundwasser,
- Hydrogeologisches Gutachten,
- Störfallbetrachtungen (Worst Case Szenario z.B.: Silobrand),
- Explosionsschutzgutachten,
- Maßnahmen zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung.

Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild

Für eine Überraschung nahezu aller Beteiligten sorgte das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA) als Immissionsschutzfachbehörde, da es die vorgelegte Immissionsprognose des Antragstellers für unzureichend bewertete. Der Grund: Als das LUA die Ausbreitungsrechnung mit dem verwendeten und durch die TA-Luft vorgegebenen Modell AUSTAL 2000 nachvollziehen wollte, stellte sich heraus, dass dieses Modell für die vor Ort vorliegenden geographischen Verhältnisse ungeeignet ist. Die steilen Hanglagen im Tal führten zum Versagen des Modells. Der Tagesordnungspunkt Immissionsprognose wurde daraufhin auf einen bislang unbestimmten Zeitpunkt vertagt. Der Antragsteller wurde aufgefordert die Ausbreitungsrechnung mit Hilfe eines geeigneten Modells durchzuführen.

Bislang konnte der Antragsteller noch keine neue Prognose vorlegen. Selbst die Genehmigungsbehörde in Arnsberg bezweifelt auf Grund der fortgeschrittenen Zeit, ob eine Genehmigung noch rechtzeitig erfolgen kann. Vor Fristverstreichung benötigt die Genehmigungsbehörde ca. vier Wochen um über den Antrag nach BImSchV zu entscheiden. Da zu

erwarten ist, das die Unterlagen des nachgebesserten Antrages auf dem Folgetermin erneut erörtert werden müssen, arbeitet die Zeit somit gegen den Antragsteller Grünwald und für die Gegner des Vorhabens. Wenn bis zum 24. Mai 2004 die Unterlagen nicht vorliegen, wird die Anlage voraussichtlich

nicht mehr genehmigt werden. Bekanntlich muss bis zum 20. Juni 2004 der Genehmigungsbescheid für die Anlage vorliegen, sollte der Betreiber noch die Fördergelder nach dem EEG in Anspruch nehmen wollen.

Emissionswerte MHKW Mainz

Nach § 18 der 17. BImSchV sind die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Emissionen ihrer Anlagen zu informieren. Dieser Verpflichtung ist die Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH durch Veröffentlichung im Internet (www.mhkw-mainz.de) für die kontinuierlich zu messenden Emissionen nachgekommen. Die Ergebnisse der diskontinuierlichen Emissionsmessungen liegen derzeit noch nicht vor. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sowie der

einzuhaltenden Verbrennungsbedingungen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst.

Verbrennungstemperatur	850 °C
Mindestverweilzeit der Abgase	2 Sekunden
Mindestsauerstoffgehalt	6 Vol %

Tab. 1: Einzuhaltende Verbrennungsbedingungen

Schadstoff	Grenzwert [mg/m ³]		Messwerte		
Kohlenmonoxid	100	Linie 1	0 bis 50 mg/m ³ 99,93 %	> 50 bis 100 mg/m ³ 0,07 %	> 100 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	99,93 %	0,07 %	0 %
Gesamtstaub	25	Linie 1	0 bis 12,5 mg/m ³ 100 %	> 12,5 bis 25 mg/m ³ 0 %	> 25 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	100 %	0 %	0 %
Gesamtkohlenstoff	20	Linie 1	0 bis 10 mg/m ³ 100 %	> 10 bis 20 mg/m ³ 0 %	> 20 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	100 %	0 %	0 %
Chlorwasserstoff	60	Linie 1	0 bis 30 mg/m ³ 100 %	> 30 bis 60 mg/m ³ 0 %	> 60 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	100 %	0 %	0 %
Schwefeldioxid	200	Linie 1	0 bis 100 mg/m ³ 100 %*	> 100 bis 200 mg/m ³ 6 %*	> 200 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	99,86 %	0,14 %	0 %
Stickstoffdioxid	300	Linie 1	0 bis 150 mg/m ³ 98,24 %	> 150 bis 300 mg/m ³ 1,76 %	> 300 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	99,07 %	0,93 %	0 %
Quecksilber	0,05	Linie 1	0 bis 0,025 mg/m ³ 99,63 %	> 0,025 bis 0,05 mg/m ³ 0,37 %	> 0,05 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	100 %	0 %	0 %
Ammoniak	10	Linie 1	0 bis 5 mg/m ³ 100 %	> 5 bis 10 mg/m ³ 0 %	> 10 mg/m ³ 0 %
		Linie 2	100 %	0 %	0 %

* Einer der beiden Werte kann nicht stimmen, da die Summe 100 % ergeben muss.

Tab. 2: Halbstundenmittelwerte

Schadstoff	Grenzwert [mg/m ³]		Messwerte	
Kohlenmonoxid	50	Linie 1	0 bis 50 mg/m ³	> 50 mg/m ³
		Linie 2	100 %	0 %
Gesamtstaub	8	Linie 1	0 bis 8 mg/m ³	> 8 mg/m ³
		Linie 2	100 %	0 %
Gesamtkohlenstoff	10	Linie 1	0 bis 10 mg/m ³	> 10 mg/m ³
		Linie 2	100 %	0 %
Chlorwasserstoff	8	Linie 1	0 bis 8 mg/m ³	> 8 mg/m ³
		Linie 2	100 %	0 %
Schwefeldioxid	50	Linie 1	0 bis 50 mg/m ³	> 50 mg/m ³
		Linie 2	100 %*	0 %*
Stickstoffdioxid	150	Linie 1	0 bis 150 mg/m ³	> 150 mg/m ³
		Linie 2	100 %	0 %
Quecksilber	0,03	Linie 1	0 bis 0,03 mg/m ³	> 0,03 mg/m ³
		Linie 2	100 %	0 %

Tab. 3: Tagesmittelwerte

[PK]

Große Koalition der Lärmschutzvereinigungen fordert wirksamen Schutz vor Lärm und den Schutz der Ruhe

Erstmals hat sich auf die Initiative des BUND-Bundesarbeitskreises Immissionsschutz hin eine große Koalition der Lärmschutzvereinigungen in Deutschland gebildet. Gemeinsam mit der BVS (Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.) und BVF (Bundesvereinigung gegen Fluglärm), dem DAL (Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung) und dem VCD (Verkehrsclub Deutschland e.V.) wurden über ein Jahr lang die bestehenden Lärmprobleme analysiert, Handlungsansätze aufgezeigt und die Grundzüge einer wirksamen Lärmminimierungs- und Ruheschutzpolitik umrissen. Ergebnis ist die 23-seitige BUND-Position 39 „Schutz vor Lärm und Schutz der Ruhe“. Bei der bis zum 18. Juli 2004 in deutsches Recht umzusetzenden Umgebungslärm-Richtlinie der EU sollen diese Forderungen berücksichtigt werden.

Insbesondere wird der fehlende Rechtsanspruch Betroffener auf Schutz vor gesundheitsgefährdendem Lärm angeprangert und die bislang fehlende Betrachtung des Gesamtlärms aus verschiedenen Quellen gerügt. Um die Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung auf einen aktuellen umweltpoliti-

schen Stand zu bringen, wird dringend ein „Gesetzbuch zur Lärmvermeidung und zum Ruheschutz“ gefordert. Dort sind Grundsätze zu verankern, wie: Schutz der Ruhe, Verschlechterungsverbot bei ruhigen Gebieten, Lärmvermeidung (durch geändertes Verhalten), Lärmminimierung (Verbesserungsgebot) und aktiver Lärmschutz an der Quelle vor passiven Lärmschutzmaßnahmen (z. B. durch Schallschutzfenster).

Insgesamt wird eine die Verkehrsträger übergreifende, integrative Entwicklungsplanung erforderlich, die diese Grundsätze berücksichtigt, alle Verkehrsarten umfasst und Zielsetzungen einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt. Hierzu zählen u. a.:

- Die Vermeidung und der Abbau von erzwungener Mobilität durch räumlich gewachsene Strukturen mit stetig wachsender Zahl der Lärmverursacher, die sich aus der Trennung von Wohnen, Arbeiten und Erholung ergeben.
- Die Verteuerung und Verlangsamung von bestimmten Mobilitätsformen durch eine den Res-

sources angepasste Stoff- und Energiepolitik.

- Die Begrenzung einer fortschreitenden Zersiedlung der Landschaft mit der Folge von Flächenverbrauch und Transporterfordernissen.

Aufgestellt wird ein Zwei-Stufen-Konzept: Zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren wird für Betroffene ein genereller Rechtsanspruch auf Lärmsanierung bei Überschreitung eines Lärmpegels von 55/45 dB(A) tags/nachts gefordert (Stufe 1: Lärmsanierung). Darüber hinaus werden differenzierte Qualitätsstandards von Außenlärmpegeln eingefordert, bei deren Überschreitung belastete Gebiete mit verbindlichen Maßnahmenkatalogen ausgewiesen werden sollen (Stufe 2: Lärminderung) und die (analog zu den WHO-Guidelines) z. B.:

- den nächtlichen, erholsamen Schlaf auch bei einem zur Lüftung geöffnetem Fenster ermöglichen (< 30 dB(A) Mittelungspegel; Anstiegsgeschwindigkeit < 10 dB/s; Spitzenpegel < 45 dB(A) am Ohr der/s Schlafenden; Beurteilungsstunde ist die lauteste Nachtstunde). Dies entspricht etwa dem Orientierungswert (nachts) der DIN 18005 für WR (reines Wohngebiet: 40 dB(A), Straßenverkehrslärm),
- bei Tage die Kommunikation im Wohn-Außen- und Innenbereich nicht stören (< 45 dB(A) Mittelungspegel außen),
- die Konzentrationsfähigkeit bei entsprechenden Arbeiten erlauben (Mittelungspegel in Schulen etc. innen < 35 dB(A)/ Anstiegsgeschwindigkeit < 20 dB/s).

Im Bereich der freien Landschaft sind zum Schutz der Erholungsfunktion des Menschen Qualitätsziele und konkrete Standards für technisch-anthropogene Lärmeinwirkungen erforderlich, die die Aufenthalts- und Erlebnisqualität der freien Landschaft und der Natur nicht wesentlich beeinträchtigen (etwa < 40 dB(A)).

Gefordert wird auch die verbindliche Definition des Begriffs „Ruhe“ und deren rechtliche Verankerung als zu schützendes Gut. Wirksamer Ruheschutz soll durch die völlige oder zeitlich festgelegte Fernhaltung der Immissionen naturfremder Schallquellen erreicht werden (z. B. durch Ausweisung von Ruheschutzgebieten). Beim Auftreten neuer Geräuschquellen dürfen sich die vorhandenen bedeutsamen Ruhezeitanteile nicht verringern.

Die Organisationen bekräftigen die Auffassung, dass alle Maßnahmen wichtig sind, die die stetig wachsende Zahl der Lärmverursacher begrenzen. Hierzu ist vorrangig ein „aktiver“ Lärmschutz durch Lärmvermeidung, z. B. auch durch Verkehr vermeidende Planung oder Verlagerung des Verkehrs auf lärmarme Verkehrsträger erforderlich. Diesem Ansatz ist rechtliche und tatsächliche Priorität einzuräumen. Erst an nachrangiger Stelle steht die Abschirmung vor Lärm (z. B. durch Schallschutzfenster), um die Lebensqualität des direkten Wohnumfelds (z. B. auf der Terrasse/ dem Balkon) zu ermöglichen.

Als Steuerungsinstrument für individuelles Verhalten sind Abgaben/ Steuern auf Herstellung und Nutzung lärmender Produkte sowie Verkehrsmittel einzuführen. Lärm muss (neben ordnungsrechtlichen Begrenzungen) einen Preis haben, damit lärmarmes Verhalten gefördert wird.

Für die wichtigen Verkehrsträger Straßen-, Schienen- und Magnetschwebbahnverkehr sowie Flugverkehr werden spezifische Überlegungen angestellt und Handlungsansätze genannt. Allen Verkehrsträgern ist gemein, dass es eine Gesundheitsgefährdung an bestehenden Verkehrswegen gibt, die aufgrund einer Regelungslücke keinen Schutz der betroffenen Bevölkerung gewährleistet. Es muss daher einen Rechtsanspruch auf Lärmsanierung geben. Weitere Forderungen sind u. a.:

- Beim Straßenverkehr als die dominierende Geräuschquelle in der Umwelt werden neben der vorrangigen Verkehrsvermeidung die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen/ Fernstraßen/ Innerorts (100/ 80/ 30 km/h) gefordert. Dies verringert neben dem Lärm auch die Schadstoff- bzw. CO₂-Emissionen und reduziert die Unfallhäufigkeit. Der Neubau von Straßen wird im Prinzip abgelehnt, denn neue Straßen verbrauchen Landschaft und verlärmern häufig Ruhezonen. Die so eingesparten finanziellen Mittel sind für die lärmtechnische Sanierung bzw. den Unterhalt bestehender Straßen zu verwenden. Neue Messverfahren für die Typprüfung und reduzierte Grenzwerten mit lärmarmen Reifen werden gefordert.
- Beim Schienen- und Magnetschwebbahnverkehr wird die Abschaffung der rechnerischen Besserstellung gefordert (sog. Schienenbonus), was zur Unterschätzung der Lärmpegel führt. Der Schienenzustand muss konsequent überwacht und überarbeitet werden, was einem Minderungspotential von 20 dB(A) (Vorbeifahrt) entsprechen kann. Speziell beim Güterverkehr ist der Stand der Technik (Scheiben- statt Klotzbremsen) umzusetzen.
- Beim Fluglärm wird ein Nachtflugverbot gefordert. Die finanzielle Besserstellung (fehlende Treibstoffsteuer) und das Fehlen emissionsbezogener Landegebühren beim Flugverkehr muss ein Ende haben. Eine Länder übergreifende Flugverkehrsplanung wird angemahnt, damit Überkapazitäten abgebaut und eine Kontingentierung der bestehenden Kapazitäten den Neu- oder Ausbau von Flughäfen weitgehend verhindern kann.

Das BUND-Positionspapier 39 zum Lärmschutz ist für 3,07 € + Versand zu beziehen beim BUND <bundladen@bund.net>; oder im Internet zu finden: www.bund.net/lab/reddot2/pdf/position_laerm.pdf.

Kontakte

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: 030-2 75 86-40, Bundesarbeitskreis Immissionsschutz, E-Mail: wilfried.kuehling@bund.net, Internet: www.bund.net

Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF), Geschäftsstelle: Frankenstr. 25, 40476 Düsseldorf, Tel.: 0211-4 20 91 86, Fax: 0211-4 20 91 88, E-Mail: joachimhans.beckers@t-online.de, Internet: www.fluglaerm.de

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V., (BVS), Heuerstr. 12, 30519 Hannover, Fax: 0511-8 38 60 72, E-Mail: schienenlaerm@gmx.de, Internet: www.schienenlaerm.de

Deutscher Arbeitsring für Lärmbekämpfung (DAL), Frankenstr. 25, 40476 Düsseldorf, Fax: 0211-44 26 34, E-Mail: IZLaerm@dalaerm.de, Internet: www.dalaerm.de

Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD), Eifelstraße 2, 53115 Bonn, Tel.: 0228-9 85 85-0, Fax: 0228-9 85 85-10, E-Mail: mail@vcd.org, Internet: www.vcd.org

[PK]

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Phosgenherstellung bei BAYER:

Umweltverbände legen EU-Beschwerde ein

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Coordination gegen BAYER-Gefahren (CBG) haben im Februar bei der EU-Kommission Beschwerde gegen die Erweiterung der Phosgen-Produktion im BAYER-Werk Uerdingen eingereicht.

BAYER hatte im vergangenen Jahr die Produktion der Kunststoffe Polycarbonat und Methylidiisocyanat um 100.000 bzw. 24.000 Tonnen/Jahr erhöht, womit ein Ausbau der Phosgen-Kapazität um vermutlich 60.000 Tonnen/Jahr verbunden ist. Die Erweiterung erfolgte ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Auch die AnwohnerInnen, die z.T. nur 300 m von der Anlage entfernt leben, wurden nicht informiert. Nach Auffassung von Angelika Horster (BUND) ist die Erweiterung der Anlagen unrechtmäßig, da bei dem Genehmigungsverfahren gegen mehrere EU-Richtlinien verstoßen wurde, darunter die Umweltinformationsrichtlinie und die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

BUND und CBG kritisieren in ihrem Schreiben an die Kommission weiterhin, dass durch den Bau der Anlagen „eine veraltete Technik für die nächsten 30 Jahre zementiert wurde, während neue Produktionsmethoden ohne den Einsatz dieses äußerst gefährlichen Zweiges der Chlorchemie auskommen.“

Phosgen wurde im 1. Weltkrieg als tödliches Kampfgas eingesetzt und wird heute als Vorprodukt bei der Kunststoffherstellung verwendet. Die Phosgenproduktion gilt als einer der gefährlichsten Industriezweige in Nordrhein-Westfalen. Die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung schreibt vor, dass auch vor Änderungsgenehmigungen risikoreicher Anlagen ungefährlichere Alternativen geprüft werden. Eine solche Prüfung unterblieb im vorliegenden Fall.

Aus Sicht des CBG-Geschäftsführers Philipp Mimkes kann es ist nicht hingenommen werden, dass Umweltverbände und Öffentlichkeit im Vorfeld nicht informiert wurden und nicht die Möglichkeit erhielten, Einwendungen gegen das Projekt zu erheben. Auch die Fragen von BUND und CBG nach der gesamten Produktionsmenge von Phosgen im Werk Krefeld-Uerdingen sowie der maximal freisetzbaren Menge Phosgens und anderer Gifte im Störfall waren mit Hinweis auf Sicherheitsrisiken unbeantwortet geblieben.

Der vollständige Text der Beschwerde und weitere Informationen können bei Philipp Mimkes, Coordination gegen BAYER-Gefahren, Tel.: 0211/333911, CBGnetwork@aol.com, angefordert werden.

[Presseerklärung von BUND und CBG]

Europäisches Schadstoffemissionsregister eröffnet

Das Europäische Schadstoffemissionsregister EPER wurde am 23.02.2004 von der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur in Kopenhagen eröffnet. EPER ist das erste europaweite Register für Schadstoffemissionen der Industrie in Luft und Wasser. Es enthält Informationen zu 50 Schadstoffen aus ungefähr 10.000 großen Industrieanlagen in der Europäischen Union und in Norwegen. EPER ist per Internet (www.eper.cec.eu.int) öffentlich zugänglich und beruht auf der Entscheidung der Kommission 2000/479/EG v. 17.07.2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters gemäß Art. 15 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC).

[PK]

Richtlinienentwurf zur Begrenzung flüchtiger organischer Lösemittel

Der europäische Umweltrat konnte auf seiner Sitzung am 27. Oktober 2003 eine Einigung über den Richtlinienentwurf zur Begrenzung flüchtiger organischer Lösemittel (VOC) in Farben und Lacken erzielen. Die Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen auf Grund der Verwendung organischer Lösemittel in Dekorfarben und -lacken und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (COM(2002)750) sieht deutliche Reduzierungen des Gehaltes an VOC vor. Als nächster Verfahrensschritt steht nun die formale Annahme des gemeinsamen Standpunktes an.

[PK]

EU-Verbot für ozonschädigende Stoffe

Bestimmte Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Fluorchlorkohlenwasserstoffe, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Halone, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe) dürfen seit dem 1. Januar 2004 in der EU nicht mehr in den Verkehr gebracht oder verwendet werden. Die Mitgliedstaaten wurden von der EU-Kommission am 8. Dezember 2003 auf diese Frist hingewiesen. Damit hat die EU-Kommission einer Verlängerung der Frist bis 2006, die von einigen Mitgliedstaaten gefordert wurde, widersprochen. Die Kommission begründete ihren Schritt mit dem Hinweis, sie habe keine Befugnis, den in einer Verordnung aus dem Jahr 2000 (2037/2000) festgelegten Zeitplan zu ändern. Weiterhin verwies die EU-Kommission auf die bestehenden Ersatzstoffe für die Halogenkohlenwasserstoffen: Nach drei Jahren müssten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ohne diese Stoffe auszukommen.

[PK]

Merkblätter zu "Besten verfügbaren Techniken" jetzt auf Deutsch

Das Umweltbundesamt (UBA) stellt Merkblätter zu den „Besten verfügbaren Techniken“ (BVT) unter der Adresse www.umweltbundesamt.de/nfp-bat/index.htm im Internet zur Verfügung. Von den ersten beiden (Eisen- und Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung) sind die wesentlichen Kapitel nunmehr auch ins Deutsche übersetzt. Nach Artikel 16 (2) der europäischen Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) organisiert die Europäische Kommission einen Informationsaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den betroffenen Industriezweigen über die jeweiligen BVT – den so genannten Sevilla-Prozess. Die kontinuierliche Verbesserung der BVT soll eine nachhaltige, also dauerhafte umweltgerechte Produktion erzielen. Die deutschen Übersetzungen sollen eine Hilfe bei der Genehmigung von Industrieanlagen für Betreiber und Behörden sein.

Im Jahr 2003 hat das Amt insgesamt sieben Übersetzungsaufträge vergeben, von denen zwei abgeschlossen sind und von den Internetseiten des UBA unter www.umweltbundesamt.de/nfp-bat/kurzue.htm heruntergeladen werden können. Für 2004 ist die Übersetzung acht weiterer BVT-Merkblätter geplant. Die BVT-Plattform des UBA wird im Laufe des Jahres kontinuierlich aktualisiert und um die neuen Übersetzungen ergänzt werden. Die Übersetzungen helfen zudem der interessierten deutschen Öffentlichkeit, sich über die zukünftige Entwicklung des Standes der Technik in Europa zu informieren.

[PK]

REACH und der Umgang mit Chemikalien

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2003 den Verordnungsentwurf zum künftigen Chemikalienrecht vorgelegt. Die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals) soll den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verbessern und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der chemischen Industrie erhalten und stärken. Wie das zusammen passt, darüber diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Industrie, Verbänden und Behörden auf der Veranstaltung „REACH – die Ziele erreichen“. Unter diesem Motto hatten die EU-Kommission, das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt in das Bundespresseamt eingeladen. Die Einführungsvorträge und Diskussionsergebnisse sind in einem Tagungsband dokumentiert, den das UBA jetzt veröffentlicht hat.

Das derzeitige Chemikalienmanagement in Europa hat erhebliche Schwächen. Von den rund 30.000 Stoffen, die jährlich mit mehr als einer Tonne produziert werden, sind bislang nur 140 ausreichend auf ihre Wirkungen bewertet. Die Nachweispflicht für Risiken liegt bei den Behörden. REACH soll neue Regeln setzen: Für die Sicherheit der Chemikalien sind fortan die Hersteller, Importeure und Weiterverarbeiter verantwortlich. Sie müssen künftig zu allen Stoffen beurteilungsfähige Daten vorlegen, die den ganzen Lebenszyklus einschließen. Besonders besorgniserregende Stoffe, etwa krebserzeugende, erbverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe oder persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe, bedürfen einer Zulassung. Insofern stellt REACH für den Schutz von Mensch und Umwelt einen wichtigen Meilenstein dar.

Allerdings hat die EU-Kommission in ihrem Bemühen, die Regelungen wirtschaftsverträglich zu gestalten, von ihrem ursprünglichen Entwurf deutliche Abstriche gemacht: Die Datenanforderungen für Stoffe, die mit weniger als zehn Tonnen pro Jahr produziert werden, sind so stark zurückgeschraubt, dass eine verlässliche Einschätzung des Umweltrisikos nicht mehr möglich ist. Dies betrifft den Großteil der 30.000 im Umgang befindlichen Chemikalien, die über das Wasser, die Luft und den Abfall in die Umwelt gelangen und denen die Verbraucherinnen und

Verbraucher täglich ausgesetzt sind. In diesem Punkt bleibt die REACH-Verordnung sogar hinter der Selbstverpflichtung der deutschen Chemieindustrie von 1997 zurück. Gleiches gilt für die mangelnden Anforderungen an Zwischenprodukte und das Fehlen jeglicher Qualitätssicherung.

Der Tagungsband „REACH – die Ziele erreichen“ umfasst 144 Seiten und kann im Internet (www.umweltbundesamt.de), Rubrik „Publikationen“, kostenlos heruntergeladen werden.

[UBA/PK]

Umweltschutz in Industrie- und Chemieparks

Viele Industriestandorte haben sich in den vergangenen Jahren erheblich verändert: Aus dem traditionellen „Werk“ ist ein „Industrie- und Chemiepark“ geworden. Die Verantwortung für Anlagensicherheit und Umweltschutz liegt dort nicht mehr in der Hand eines einzigen Unternehmens, sondern verteilt sich auf mehrere ausgegliederte oder neu gegründete Betriebe. Industrie und Behörden stehen damit vor neuen rechtlichen und organisatorischen Herausforderungen, um Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten. Erste Lösungsansätze für die anstehenden Fragen bot ein Fachgespräch, dessen Ergebnisse das Umweltbundesamt jetzt veröffentlicht hat.

Viele umweltrechtliche Regelungen sind nicht auf Chemieparks zugeschnitten. Betroffen davon sind – neben der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge – auch das Abwasserrecht, das Abfallrecht, das Immissionsschutzrecht einschließlich des Lärmschutzes, der Gefahrguttransport und das Chemikalienrecht. Eines der Hauptprobleme besteht dabei in der rechtlichen Einordnung bisheriger Betriebsangehöriger: Sie gelten nunmehr als nach umweltrechtlichen Vorschriften zu schützende Nachbarschaft. In diesem Zusammenhang ist eine Prüfung sinnvoll, inwieweit sich durch Auslegung bestehender Vorschriften Anwendungsprobleme lösen lassen und wo Rechtsänderungen erforderlich sind.

Es bestand überwiegend Einigkeit, dass es möglich und sinnvoll ist, vertragliche Musterlösungen zu erarbeiten. Sie können Hilfestellungen für eine praktikable und rechtlich tragfähige Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Chemiepark geben. Musterlösungen würden nicht nur den Industrieparkbetreibern

– besonders in kleineren Parks mit heterogener Zusammensetzung –, sondern auch den Behörden Hilfestellung für die Überprüfung der Einhaltung umweltrechtlicher Verpflichtungen geben. Ergänzend sind Checklisten nützlich, die den Behörden Handreichungen für die Überprüfung der Industrie- und Chemiepark-Konstellationen daraufhin geben, ob das geltende Umweltrecht eingehalten wird.

Unsicherheiten bestehen bei den Behörden, welche Handlungsspielräume sie haben. Diese fühlen sich zur Zeit oftmals vielfältigen Beurteilungsmöglichkeiten ausgesetzt, da die Adressaten der behördlichen Verpflichtungen in ein Netz vertraglicher Beziehungen eingebunden sind, auf das die Behörde keinen Einfluss nehmen kann. Vielmehr richten sich ihre Handlungsinstrumentarien (bis hin zur Betriebsuntersagung oder Stilllegung nach § 20 Bundes-Immissionsschutzgesetz) jeweils an die Chemieparknutzer. Generell stellt sich angesichts des Auseinanderfallens zwischen dem innerhalb des Industrieparks Verantwortlichem (Infrastrukturgesellschaft) und den Adressaten öffentlich-rechtlicher Pflichten (Betriebsgesellschaften) die Frage, ob behördliche Handlungsformen eingeführt werden sollten, die den Behörden erweiterte Kompetenzen hinsichtlich der Prüfung (Zustimmungsvorbehalt) und der Inhaltskontrolle der Standortverträge geben.

Auch in der EU wird die Problematik der Industrieparks gesehen. Dies gilt für die Seveso-II-Richtlinien sowie für andere Bereiche. Hierzu gehört vor allem die Genehmigung nach der Richtlinie für die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen (EG-IVU-Richtlinie). Die EU-Kommission hat Überlegungen angedeutet, auch die Möglichkeit einer Änderung des Konzepts der Genehmigung, etwa durch Bewilligung aller an einem Standort, einschließlich Industrieparks, vorhandenen Anlagen einzubeziehen.

Der Tagungsband „Die Anwendung umweltrechtlicher Vorschriften in Industrie- und Chemieparks“ ist in der Reihe TEXTE als Nr. 77/03 erschienen und umfasst 96 Seiten. Er ist kostenlos erhältlich beim Zentralen Antwortdienst des UBA, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, Fax 030/8903-2912 oder über das Internet (www.umweltbundesamt.de). Weitere Informationen gibt es unter www.umweltbundesamt.de/anlagen/fachgesprach_industrieparks_.html

[PK]

Deutschland: Vom Abfallexportland zum Abfallimportland Abfallimporte stiegen innerhalb eines Jahres um 50 Prozent

Im Jahr 2002 ist die Masse der importierten genehmigungspflichtigen Abfälle erneut stark angestiegen. Sie betrug 3,9 Mio. t. Im Vorjahr waren es noch 2,65 Mio. t (siehe Abbildung 1). Damit hat sich die Prognose des Umweltbundesamtes (UBA) bestätigt: Die Fachleute des UBA sagten bereits zu Jahresbeginn diese Entwicklung voraus. Der größte Teil der Importe ging nach Nordrhein-Westfalen. In den süd-deutschen Ländern überwiegt weiterhin der Export

(siehe Abbildung 2). Mehr als die Hälfte der Abfälle kommt aus den Niederlanden. Dort stiegen die Entsorgungsgebühren deutlich. Der Export genehmigungspflichtiger Abfälle ging in den vergangenen beiden Jahren zurück. Das geht aus der Statistik über die grenzüberschreitende Verbringung genehmigungspflichtiger Abfälle hervor, die das UBA jetzt vorgelegt hat.

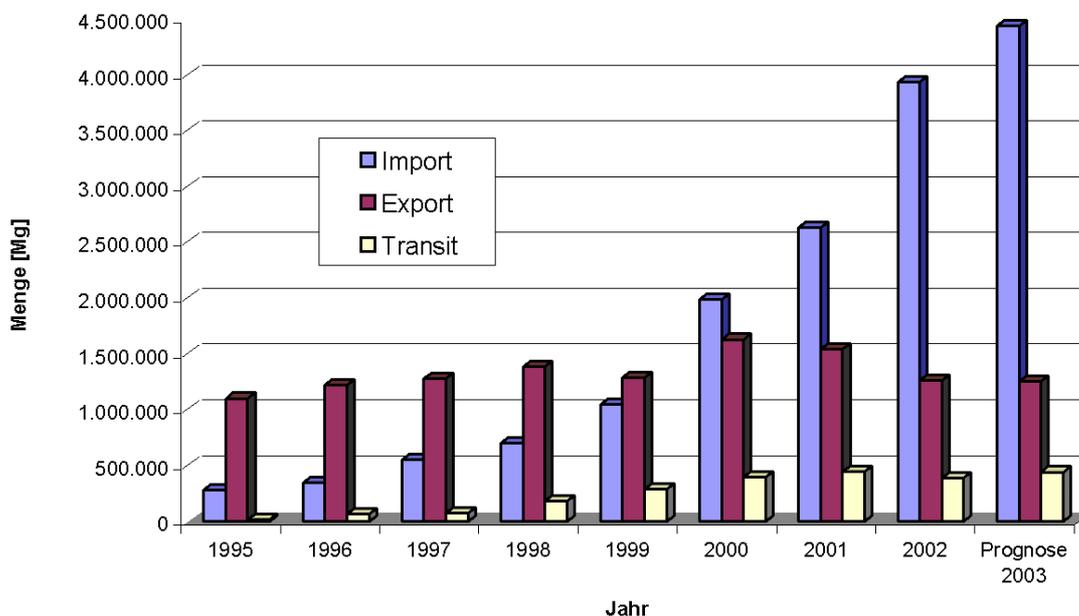


Abb. 1: Entwicklung der Abfallexporte und -importe der Jahre 1995 bis 2002 mit Prognose für 2003 [Quelle: UBA]

Die Importe des Jahres 2002 lassen sich vor allem in folgende Segmente unterteilen: 1,1 Mio. t gemischte Materialien, wie Sortierreste und gemischte Verpackungsabfälle, 400.000 t behandeltes Holz, 260.000 t Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen, 220.000 t Klärschlamm, 200.000 t Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie, 180.000 t Hühnerkot, 120.000 t Rückstände aus der Aluminiumerzeugung sowie 70.000 t Altöl.

Die vorherrschenden Entsorgungsarten beim Import sind die energetische Verwertung mit 900.000 t, die thermische Behandlung in Müllverbrennungsanlagen mit 300.000 t, die Rückgewinnung von Metallen mit 500.000 t, die Verwendung als Düngemittel in der Landwirtschaft mit 340.000 t, die Deponierung mit

73.000 t, die Einlagerung in Untertagedeponien mit 60.000 t und die Verwendung als Bergversatzmaterial mit 170.000 t. 550.000 t wurden einer Zwischenbehandlung – wie Sortieren und Konditionieren – unterzogen.

Für die Ausfuhr gefährlicher Abfälle besteht seit Januar 1998 ein umfassendes Exportverbot in Staaten, die nicht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Europäischen Union (EU) angehören (dies sind vor allem weniger entwickelte Länder sowie mittel- und osteuropäische Staaten).

Die europäische Abfallverbringungsverordnung unterscheidet ausdrücklich zwischen Transporten für nicht genehmigungspflichtige und für genehmigungspflichtige Abfälle.

gungspflichtige Abfälle, zu denen zum Beispiel die gefährlichen Abfälle zählen. Zum Vergleich: Die Außenhandelsstatistik weist für nicht genehmigungspflichtige Abfälle Einfuhren in Höhe von 9,1 Mio. t aus. Die Ausfuhren betragen hingegen 15,4

Mio. Tonnen.

Detaillierte Informationen stehen im Internet unter der Adresse www.umweltbundesamt.de, Stichwort: Abfallverbringung, zur Verfügung.

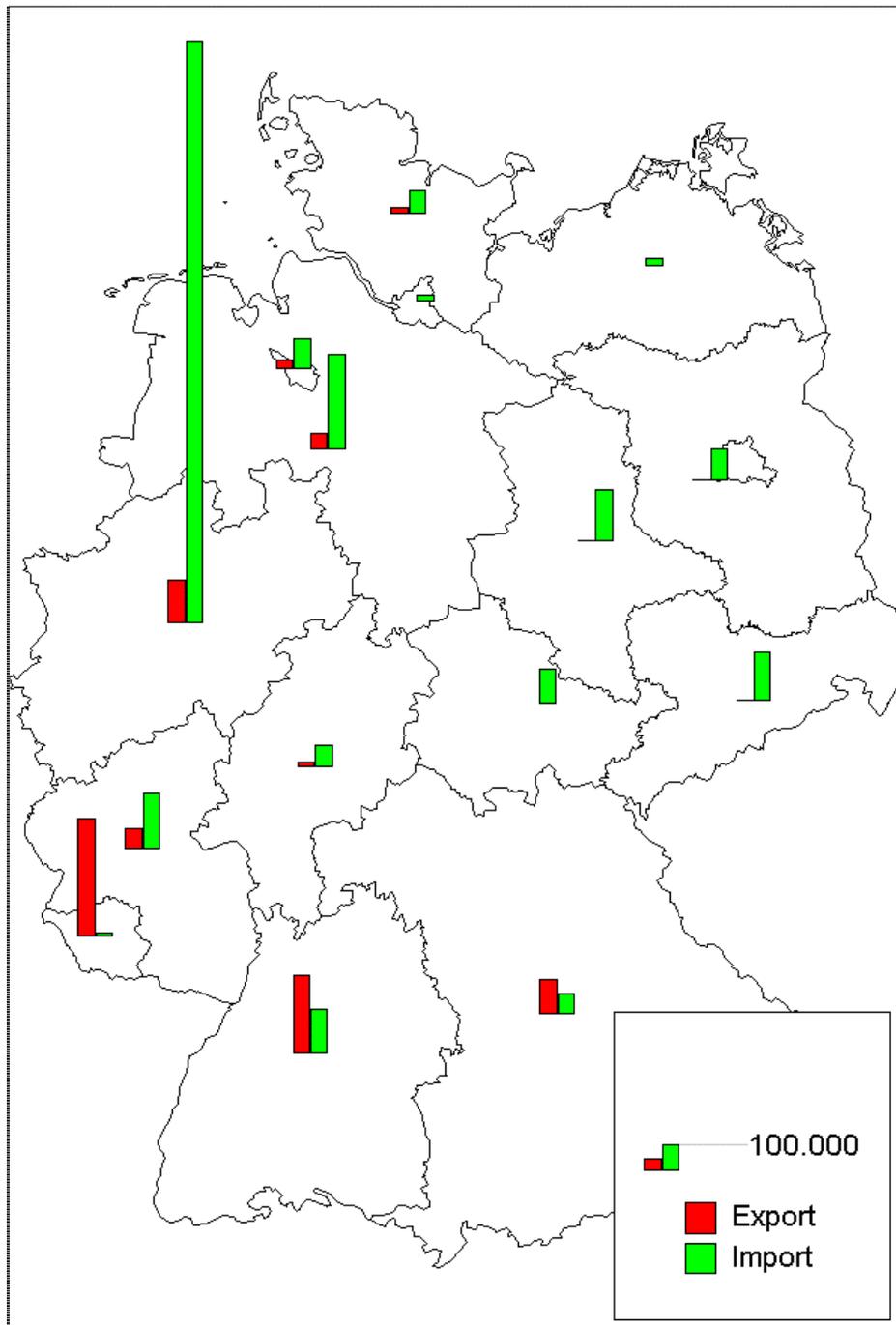


Abb. 2: Export und Import von genehmigungspflichtigen Abfällen im Jahr 2002 nach Bundesländern [Quelle: UBA]

[UBA/PK]

Energos-Anlage in Germendorf *Tiefpunkt der Deutschen Abfallwirtschaft*

Peter Gebhardt

Die Fa. Energos Deutschland GmbH plant im Norden von Berlin in der Gemeinde Germendorf bei Oranienburg eine Abfallverbrennungsanlage mit einer Kapazität von jährlich 100.000 Tonnen. Hinter ENERGOS steht Vattenfall Europe Waste to Energy, ein Konzern, der im Abfallverbrennungsbereich vor allem in Norwegen ähnliche Anlagen betreibt. Damit soll in Brandenburg zum ersten Mal vom so genannten „Brandenburger Weg“ abgewichen werden, der die Vorbehandlung von Restmüll mit Hilfe der MBA-Technik vorsieht.

In der Anlage sollen neben Haus und Sperrmüll vor allem Gewerbeabfälle verbrannt werden, unter anderem die sogenannte Shredderleichtfraktion, die ganz erheblich mit Schwermetallen belastet sein kann. Für die Gewerbeabfälle wurden dementsprechend hohe Maximalkonzentrationen in den angelieferten Abfällen beantragt, die weit über den durchschnittlichen Gehalten im Hausmüll liegen.

Den Zuschlag für den Bau bekam Energos insbesondere aufgrund des sehr niedrigen Garantiepreises von 84 € pro t Abfall abzüglich 5 €/t, wenn die Nutzung von Prozesswärme möglich sein sollte. Solch niedrige Kosten lassen natürlich sehr wenig Spiel, wenn es darum geht, eine optimale Rauchgasreinigung zu installieren. So ist es auch kein Wunder, dass Energos mit einer Billiganlage antritt, die in Sachen Schlichtheit alles bislang Dargebotene auf dem deutschen Verbrennungsmarkt unterbietet.

Die Stickoxidgrenzwerte der 17. BImSchV sollen ausschließlich durch Primärmaßnahmen, insbesondere durch gezielte Luftzudüsung im Verbrennungsraum gerade so eingehalten werden. Damit wäre Energos Germendorf die erste Verbrennungsanlage für Restmüll, die bei der Entstickung weder ein SCR noch ein SNCR-Verfahren aufweist. Zwar ist in Minden schon eine nahezu baugleiche Anlage in Betrieb, die verbrennt jedoch keinen Restmüll sondern in erster Linie DSD-Sortierreste. Im Zusammenhang mit der PM₁₀-Problematik spielen NO_x-Emissionen eine wesentliche Rolle. Es ist daher nicht hinnehmbar, vom relativ hohen Standard der SCR-Entstickung, mit dem Konzentrationen deutlich unter 100 mg/m³ zu erreichen sind, abzuweichen, nur weil andere Maßnahmen deutlich billiger sind.

Eine weitere Besonderheit des Verfahrens besteht darin, den angelieferten Abfall mit Hilfe einer einfachen mechanischen Stufe, bestehend aus Störstoffauslese, Zerkleinerung und Metallabscheidung so vor zu behandeln, dass ein relativ homogenes Stoffgemisch entsteht. Damit soll eine möglichst gezielte

Verbrennungssteuerung auf dem Rost erreicht werden. In der Vorbehandlung sollen ca. 20 % des Inputs als Störstoffe und Metalle abgeschieden werden. Diese Zahl wird von den Einwendern als unrealistisch hoch angesehen. Sie vermuten dahinter vielmehr eine Kapazitätserweiterung der zur Verbrennung beantragten 80.000 Tonnen durch die Hintertür. Der Grund: die Anlage ist auf einen sehr hohen durchschnittlichen Heizwert von 13.000 kJ/kg ausgelegt, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit den im Landkreis anfallenden sehr feuchten Abfällen (fehlende Biotonne) nicht annähernd zu erreichen ist. Werden aber Abfälle mit einem geringeren Energiegehalt verbrannt, können entsprechend höhere Mengen durch die Anlage geschleust werden.

Auch bei der Energiebilanz wird alles bislang Dargebotene unterboten. Einen vertraglich abgesicherten gewerblichen Abnehmer für anfallenden Prozessdampf gibt es derzeit noch nicht. Fernwärmeabgabe ist, wie bei nahezu allen MVA-Projekten, die (glücklicherweise) nicht direkt an Wohnbaugebieten liegen, finanziell nicht rentabel. So verbleibt allein die Verstromung mit einem Wirkungsgrad von bescheidenen 16 %. Wird davon noch der Eigenstrombedarf abgezogen, ist ein Nettowirkungsgrad von ca. 11 % zu erwarten. Keine MVA in Deutschland verschleudert derzeit so viel Energie, wie die in Germendorf geplante „thermische Abfallverwertung“ von Energos.

Daten zur Vorbelastung im Untersuchungsgebiet sind in den Antragsunterlagen nicht zu finden, obwohl sich ganz in der Nähe des Anlagenstandortes mehrere Altlasten aus ehemaligen DDR-Zeiten befinden, die nicht nur zu erheblichen Bodenbelastungen sondern auch zur Verschlechterung der Luftqualität beitragen.

Der Erörterungstermin begann am 14.1.2004 in Oranienburg und war ursprünglich auf drei Tage angesetzt. Doch schon bald war klar, dass diese Zeit nicht ausreichen würde, alle Einwendungen gegen das Vorhaben abzuhandeln. Außerdem begingen die Antragsteller den Fehler, wichtige Unterlagen zur Anlagensicherheit den Betroffenen nicht rechtzeitig zugänglich zu machen, so dass nach drei Tagen der Termin unterbrochen wurde, um ihn ca. vier Wochen später an zwei weiteren Tagen fortzusetzen.

Ein wesentliches Anliegen der Einwender bestand darin, für die Anlage maximale jährliche Schadstofffrachten festzulegen, bei deren Einhaltung die von der Anlage ausgehenden Immissionen auch unter toxikologischen Gesichtspunkten als relativ unkritisch zu bewerten sind. Zu einer ähnlichen Vorgehenswei-

se hat sich der Betreiber einer Anlage zur Verbrennung von MBA-Reststoffen in Neumünster vertraglich verpflichtet. Bislang hat sich der Antragsteller auch diesem Anliegen beharrlich gesperrt, wären doch zusätzliche Maßnahmen in der Abgasreinigung erforderlich, die natürlich mit einem entsprechend höheren finanziellen Aufwand verbunden wären.

Sollte die Anlage in der beantragten Form tatsächlich genehmigt werden, kann man zweifellos sagen, dass sich der Tiefpunkt der deutschen Abfallwirtschaft von Karlsruhe ins brandenburgische Gernsdorf verlagert hat.

Verwertung gefährlicher Abfälle im Straßenbau und auf Hausmülldeponien

Wie lange sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffen sicher? Neue Studie des Öko-Instituts e.V. warnt vor Risiken

Schon seit langem suchen „findige“ Geschäftsleute nach Wegen, die umweltgerechte, aber teure Entsorgung von giftigen Abfällen zu umgehen. So geschieht es häufig, dass sie die Abfälle behandeln und dann auf dafür ungeeigneten Deponien oder im Landschafts- oder Straßenbau „verwerten“. Doch wie sicher ist diese Methode auf lange Sicht? Welche Risiken bringt sie mit sich? Mit diesen Fragen beschäftigt sich eine neue Studie des Öko-Instituts e.V., die das Darmstädter Büro im Auftrag von fünf deutschen Betreibern von Versatzbergwerken bearbeitet hat. Dabei stellen die Wissenschaftler die Verwertung behandelter Abfälle über Tage dem Versatz unter Tage vergleichend gegenüber. Das wichtigste Ergebnis der Untersuchung: Aus ökologischer Sicht ist es besser, die Abfälle als Versatz in Salzlagerstätten unter Tage zu bringen. „Wer behandelte Abfälle als Baustoff auf Hausmülldeponien verwendet oder im Landschafts- und Straßenbau einsetzt, geht aus Umweltsicht ein großes Risiko ein“, warnt Günter Dehoust, Abfall-Experte im Öko-Institut e.V., „denn es besteht die Gefahr, dass langfristig Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser eindringen.“

Die Frage nach einer umweltgerechten Entsorgung gefährlicher mineralischer Abfälle erhält zunehmendes Gewicht, da ab dem Jahr 2005 keine unbehandelten Siedlungsabfälle mehr auf Hausmülldeponien abgelagert werden dürfen. Doch für die Ausgestaltung dieser Deponien sind große Mengen mineralischer Baustoffe erforderlich, die in ausreichender Menge und Qualität den Deponiebetreibern zu teuer sind. Um die Hausmülldeponien zu verfüllen, wird vermehrt auf die nach wie vor sehr umstrittene Alternative zurückgegriffen, gefährliche mineralische Abfälle zu verfestigen und dann auf die Deponien aufzubringen. Noch bedenklicher ist die „Verwertung“ dieser gefährlichen Abfälle im Landschafts-

und Straßenbau.

Denn durch die Behandlung und Verfestigung wird nur für einen kaum zu bestimmenden Zeitraum erreicht, dass weniger Schadstoffe aus diesen Abfällen freigesetzt werden. Ein Nachweis über die langfristige Sicherheit kann für diesen „Verwertungsschritt“ derzeit nicht geführt werden. Anders sieht die Situation aus, wenn Abfälle in Bergwerke im Salzgestein gebracht werden, also in eine mehrere Millionen Jahre alte geologische Formation. Dort muss nach strengen Vorgaben nachgewiesen werden, dass die Abfälle vollständig von der Biosphäre abgeschlossen bleiben. Diese vom Ansatz her unterschiedliche Sicherheitsphilosophie veranlasste fünf deutsche Betreiber von Versatzbergwerken auch, beim Öko-Institut e.V. Darmstadt die Studie in Auftrag zu geben.

Weitere Ergebnisse der Studie: Schon durch die Verwertung von verfestigten und teilstabilisierten gefährlichen Abfällen innerhalb der Abdichtungssysteme obertägiger Deponien ist nicht sichergestellt, dass Schadstoffe langfristig unter Verschluss bleiben. Die allgemeine Verwendung beispielsweise im Tiefbau und in der Landschaftsgestaltung weist ein nochmals wesentlich höheres Umweltrisiko auf. Aus Sicht der Experten im Öko-Institut e.V. lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder mit Verfestigungsverfahren noch mit sonstigen Behandlungsverfahren Schadstoffe langfristig sicher in Abfällen einbinden. Stattdessen müssten die gefährlichen Inhaltsstoffe nachhaltig zerstört oder chemisch in unbedenkliche Stoffe umgewandelt werden.

Die Wissenschaftler empfehlen deshalb bei dem problematischen Umgang mit schadstoffbelasteten Abfällen über Tage

- eine konsequente Umsetzung der Deponieverordnung, die heute schon die Entsorgung gefährli-

cher Abfälle auf Hausmüll- und Bauschuttdeponien untersagt, auch wenn sie vorher verfestigt wurden sowie

- eine entsprechende Anpassung der Vorgaben, die von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für die Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle verabschiedet worden sind.

Die Wissenschaftler weisen darauf hin, dass die Anzahl der genehmigten und in Betrieb befindlichen Behandlungs- und Verfestigungsanlagen in letzter Zeit merklich zugenommen hat. Dies gilt besonders für die östlichen Bundesländer. „Es ist zu befürchten, dass der Anteil an gefährlichen Abfällen, der in solchen Anlagen behandelt und anschließend im Landschafts-, Straßen- und Deponiebau verwendet wird, weiter zunimmt“, sagt Peter Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Öko-Institut Darmstadt. Denn je gefährlicher die Abfälle und damit je teurer deren ordnungsgemäße Entsorgung, um so höher sind die finanziellen Einsparmöglichkeiten beim Einsatz einfacher und billiger Entsorgungsverfahren.

Diese Problematik wurde auch vom Bundesum-

weltministerium erkannt. Dort ist eine Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage in Arbeit. Zusätzlich ist es aber wichtig, die Verwertung von mineralischen Abfällen außerhalb von gesicherten Deponien neu zu regeln, um den langfristigen Schutz der Umwelt sicherzustellen.

Ansprechpartner:

Günter Dehoust, g.dehoust@oeko.de, Tel.: 06151/81 91-38

Peter Küppers, p.kueppers@oeko.de, Tel.: 06151/81 91-29

Die im Auftrag von Grube Teutschenthal Sicherungs GmbH & CO. KG, Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungs GmbH, K + S Entsorgung GmbH, NDH Entsorgungsbetreiber GmbH und Umwelt, Entsorgung und Verwertung GmbH erstellte Studie „Obertägige Verwertung immobilisierter Abfälle versus Versatz von Abfällen in Bergwerken – Vergleichende ökologische Bewertung unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitsicherheit“ ist unter www.oeko.de/oekodoc/205/2004-010-de.pdf kostenlos abzurufen.

[PK]

Kurzmeldungen

Aus für Thermoselect in Karlsruhe

Der Vorstand der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat den Ausstieg aus dem Thermoselect-Projekt in Karlsruhe beschlossen. Der Betrieb der Anlage soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt werden. Wesentlicher Grund für diesen Beschluss sei, dass trotz des im 2. Halbjahr 2003 erarbeiteten Ertüchtigungskonzepts ein wirtschaftlich verantwortlicher Weiterbetrieb der Anlage nicht gewährleistet werden könne. Trotz weiterer noch notwendiger Investitionen zur Ertüchtigung sei die Anlage auch langfristig nur unter großen Risiken zu betreiben, die die EnBW nicht eingehen könne, so Prof. Dr. Thomas Hartkopf, Technikvorstand der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Die Entscheidung des Vorstands wird durch externe Gutachten untermauert.

Maßgebend für diese Entscheidung war auch die Forderung der vier kommunalen Entsorgungspartner, im Falle des Weiterbetriebs unabhängig vom technischen Erfolg der Ertüchtigung künftig eine 20-jährige Entsorgungsgarantie von der EnBW zu bekommen. Mit ihnen verhandelt die EnBW nun aktuell mit dem Ziel einer einvernehmlichen Beendigung der vertraglichen Bindungen. Modalitäten und konkreter Termin des Betriebsendes werden also erst im Ergebnis dieses Verhandlungsprozesses feststehen.

[PK]

Genehmigung zur Erweiterung der MVA Stapelfeld erloschen

Presseerklärung der Bürgerinitiative gegen die Erweiterung der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld

In einer E-Mail vom 9.1.2004 bestätigte das Staatliche Umweltamt Itzehoe der Bürgerinitiative, dass die Genehmigung zur Erweiterung der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld um zwei weitere Ofenlinien erloschen ist. Das Amt teilte außerdem mit, dass ihm keine Erkenntnisse über weitere abfallwirtschaftliche Planungen oder Änderungsabsichten vorliegen.

Dies ist der Erfolg eines langen politischen Kampfes der Menschen im Umkreis der Anlage, an dem sich die Bürgerinitiative seit ihrer Gründung im Jahr 1989 beteiligt hat. Damals sollte die Kapazität der Müllverbrennung von 260.000 Tonnen Abfall pro Jahr auf 500.000 Tonnen fast verdoppelt werden. Doch nicht nur das:

Unter der Bezeichnung „Entsorgungspark Höltigbaum“ war geplant, den Standort Stapelfeld zum größten Abfallzentrum Nordeuropas zu machen. Im heutigen Naturschutzgebiet Höltigbaum sollte eine Abfalldeponie mit insgesamt 7 Müllbergen entstehen. Eine Filterstaubverglasungsanlage sollte die giftigsten Reste aus allen Müllverbrennungsanlagen Deutschlands zu Baumaterial verarbeiten. Nachdem diese Planungen verhindert worden waren, ver-

suchte die neue Besitzerin der Müllverbrennungsanlage, die Firma e.on, im Jahr 2002/2003 noch einmal eine Altholzverbrennungsanlage auf dem Gelände zu errichten, in der u.a. giftige Bahnschwellen aus der gesamten Bundesrepublik verbrannt werden sollten.

Übrig geblieben von all diesen Plänen ist eine Erweiterung der Verbrennungskapazität auf jetzt 350.000 Tonnen Hausmüll pro Jahr durch Umbau der bestehenden Anlage.

Die Wachsamkeit und der feste Wille der Bürger, die eigenen Interessen zu vertreten, haben zu diesem Erfolg geführt.

[Heidrun Reimers]

EURO-Park-Müllverbrennung fördert Mülltourismus – Umweltverbände lehnen MVA-Anlagenbau ab

Der Umweltschutzverband Das Bessere Müllkonzept, der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), der BUND-Niedersachsen, der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen und der Naturschutzbund-Niedersachsen (NABU) lehnen den Bau von Müllverbrennungsanlagen in der Grafschaft Bentheim, an der niederländischen Grenze ab. Sie befürchten durch den sogenannten EURO-Park Gefahren für Landwirtschaft, Mensch und Umwelt im Emsland. Außerdem gebe das geplante Verbrennungsvolumen der Anlagen im Euro-Park und in Emlichheim von zusammen fast einer Million Tonnen Anlass zu Bedenken: Woher der Müll für die Anlagen kommen soll, haben die privaten Investoren bisher nicht bekannt gegeben.

Der Kreis Grafschaft Bentheim benötigt eine Entsorgungskapazität von lediglich 40.000 Tonnen im Jahr. „Damit wären gerade drei Prozent der neuen Anlagen ausgelastet. Dass für die Auslastung ein Mülltourismus im großen Stil betrieben werden muss, wird aber verschleiert,“ sagte ein Sprecher der Verbände. Die Umweltschützer kritisieren, dass bisher nicht bekannt ist, woher der Müll überhaupt angeliefert werden soll.

In einer der drei geplanten Verbrennungslinien sollen auch hochgiftige Bahnschwellen verbrannt werden. Die belasteten Bahnschwellen stammen aus den Niederlanden. Dort müssten die schadstoffhaltigen Althölzer als Sondermüll kostenintensiv in speziellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden. In Deutschland könnten sie als Biomasse verbrannt werden und würden dabei sogar noch subventioniert! „Allein der Grenzübertritt macht aus Sondermüll keinen umweltfreundlichen Energieträger“, gaben die Verbände zu bedenken.

Die belasteten Hölzer müssten in Sondermüllverbrennungsanlagen bei mind. 1.100 °C entsorgt werden. Die geplante Verbrennung bei nur 850 °C und einem Chlorgehalten von über einem Prozent in den Abfällen bezeichneten die Umweltverbände als unzureichend. Die Regelungen zur Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) schreibe deshalb höhere Temperaturen vor, als im Euro-Park geplant.

Die Verbände kritisieren weiter den veralteten Stand der geplanten Technik. So soll in den Anlagen eine dreistufige Reinigungsanlage (Trockenabsorption) zur Filterung der Rauchgase zum Einsatz kommen. In modernen Müllverbrennungsanlagen sind hingegen 6-8 Reinigungsstufen technischer Standard.

„Wir befürchten eine außerordentliche große Belastung für die Region. Das wird sich erheblich auf die Lebensqualität der Menschen und auch auf den Wert von Häusern und Grundstücken auswirken.“

Die Anlagen gefährden nach Ansicht von Das Bessere Müllkonzept, BBU, BUND, NABU und LBU durch die umweltbelastenden Abgase außerdem die Region als traditionellen Landwirtschaftsstandort. „Die Schadstoffe aus den Schornsteinen werden die Region insgesamt mehr belasten als die Emissionen einer Großstadt. Wir rechnen mit einer starken Schadstoffbelastung der umliegenden Ackerflächen“, so der Sprecher.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Das Bessere Müllkonzept
Klaus Koch
Tel.: 04107/74 73
E-Mail: muellkonzept-sh@t-online.de

BBU
Christine Ellermann
Tel.: 0228/214032
E-Mail: BBU-Bonn@t-online.de

BUND-Niedersachsen
Dr. Marita Wudtke
Tel.: 0511/96569-0
E-Mail: Marita.wudtke@bund.net

LBU-Niedersachsen
Wolfgang Zingler
Tel.: 05102/1473
E-Mail: zingler-laatzten@t-online.de

NABU-Niedersachsen
Ulrich Thüre
Tel.: 0511/9110527
E-Mail: ulrich.thuere@nabu-niedersachsen.de

[Pressemitteilung von BMK, BBU, BUND-NDS, LBU-NDS, NABU-NDS]

Private Stellen als Verpflichtete nach der neuen Umweltinformations-Richtlinie

Prof. Dr. Christian Schrader

Die Europäische Gemeinschaft hat eine neue Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt beschlossen¹ (UIRL). Die Veränderungen müssen bis zum 14. Februar 2005 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Der Beitrag stellt dar, wie künftig private Stellen zur Informationsübermittlung verpflichtet sein werden.

Bisherige Rechtslage

Die Umweltinformations-Richtlinie 90/313/EWG schuf erstmals einen Anspruch auf freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt. Art. 6 erweiterte die Verpflichtung auf private Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind. Die Privaten sollten Umweltinformationen entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen können. Das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) setzte dies 1994 in zwei Bestimmungen um. Nach § 2 Abs. 2 gilt das UIG auch für Umweltinformationen, die bei natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts vorhanden sind, die öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 sind für die Informationsansprüche nicht die privaten Stellen selbst zuständig, sondern die Behörde, die die Aufsicht über die jeweilige private Stelle ausübt.

In der juristischen Literatur blieb in vielen Fällen streitig, welche privaten Stellen unter das UIG fallen und welche nicht². Der Streit blieb jedoch weitgehend akademisch, denn bei privaten Stellen gingen wenig Anfragen ein.

Umzusetzende Inhalte der neuen UIRL

Die neue UIRL dehnt den Bereich der verpflichteten privaten Stellen zweifach aus³. Zum einen führt sie

die Informationsverpflichteten unter dem Begriff „Behörde“ zusammen. Die „Behörden“definition des Art. 2 Nr. 2 UIRL umfasst:

- a) alle Stellen der öffentlichen Verwaltung,
- b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, und
- c) natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder einer unter b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen⁴.

Die zweite Ausdehnung liegt darin, dass die Behörde nicht nur die bei ihr vorhandenen Informationen zugänglich zu machen hat, sondern auch die bei anderen Personen für sie „bereitgehaltenen“ Informationen (Art. 3 Abs. 1 UIRL).

Die Ausdehnungen folgen aus den Erfahrungen der Europäischen Kommission mit der UIRL 90/313/EWG. Traditionell vom Staat wahrgenommene Aufgaben wurden zunehmend halbstaatlichen oder privaten Stellen übertragen. Dies führte zur Verweigerung des Zugangs zu Informationen, welche Stellen vorlagen, die eigentlich in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollten. Daher wollte die Europäische Kommission den Begriff dieser Stellen ausweiten⁵.

Ist die Motivation der neuen UIRL damit geklärt, so ist die Einordnung ihres Inhalts dennoch schwierig. Der Kommissionsentwurf wurde an vielen Stellen verändert, mal an die Aarhus-Konvention angepasst, mal nicht. Die europäischen Formulierungen zur Ausdehnung des Informationsanspruchs auf Privatisierungen, passen nicht zu den deutschen Begriffen

¹ Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG, ABl. L 41 S. 26; auch abgedruckt in NVwZ 2003, 697.

² Vgl. Röger: Umweltinformationsgesetz, 1995, § 2 Rn. 5 ff; Turiaux: Umweltinformationsgesetz, 1995, §§ 2, 3 Rn. 100 ff.; Landmann/Rohmer/Moormann: Umweltrecht III, Nr. 3, § 3 Rn. 3 ff.

³ Erwägungsgrund 11 und 12.

⁴ In wörtlicher Übernahme aus Art. 2 Nr. 2 b) und c) der sogenannten Aarhus-Konvention, die von der EG insoweit mit der neuen UIRL in Gemeinschaftsrecht überführt wurde und damit die Mitgliedstaaten in dieser Form stärker zur Umsetzung verpflichtet als es die völkerrechtliche Aarhus-Konvention bewirkt.

⁵ Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG vom 29.6.2000, KOM(2000)400, S. 3, 10.

zur Privatisierung, wobei in der deutschen Rechtswissenschaft allerdings über die Einbeziehung Privater in öffentliche Aufgaben erhebliche terminologische und inhaltliche Unterschiede bestehen. Privatisierungen werden vielfach in folgender Weise unterteilt⁶:

- Formelle oder Organisationsprivatisierung: Die Verwaltung gründet eine juristische Person des Privatrechts und überträgt ihr bestimmte Verwaltungsaufgaben (Beispiel Stadtwerke-AG).
- Funktionelle oder Erfüllungprivatisierung: Der Staat behält zwar die Aufgabe in seinem Verantwortungsbereich, überträgt aber ihre technische Erfüllung einem Privatunternehmer (zum Beispiel Müllabfuhr oder Kläranlagenbetrieb).
- Materielle oder Aufgabenprivatisierung: Der Staat entledigt sich seiner Aufgabe und überlässt sie dem gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bereich (zum Beispiel Bahn).

Hinzu kommen zahlreiche Varianten und Zwischenformen. Wenn an einem Privatunternehmen sowohl ein Verwaltungsträger als auch ein Privatunternehmen Anteile halten, wird es als gemischtwirtschaftlich bezeichnet. Hält der Verwaltungsträger die Mehrheit der Anteile, kann das Unternehmen als verwaltungsbeherrscht bezeichnet werden, hält er zumindest eine Sperrminorität, so ist die Gesellschaft verwaltungskontrolliert. Unterhalb der Beteiligungshöhe einer Sperrminorität ist der öffentliche Einfluss zu gering, um noch von der Erledigung öffentlicher Aufgaben zu sprechen⁷. Wird die Privatperson nicht selbständig tätig, sondern im Auftrag oder nach Weisung einer Behörde, so spricht man von einem Verwaltungshelfer⁸. Ein Beispiel sind die Privatunternehmen, die im Rahmen von Betreibermodellen die Müllabfuhr oder Kläranlagen betreiben⁹. Handlungen der Verwaltungshelfer werden unmittelbar der Behörde zugeordnet.

Die deutsche Diskussion denkt damit vor allem organisationsbezogen. Mehrheitsanteile entscheiden über den öffentlichen Charakter eines Unternehmens in Privatrechtsform. Der Ansatz, dass über eine Organisation hinaus Informationen bereitgehalten werden, ist bislang kaum Teil der Privatisierungsdiskussion. Wegen solcher Brüche in der europäischen und deutschen Diskussion ist eine Übertragung der neuen UIRL auf deutsche Begriffsverhältnisse alles andere als einfach. Zur ersten Ausdehnung:

Begriff Behörde

Art. 2 Nr. 2 Buchstabe a): Behörde im engeren Sinn – Beliehene

Im Gegensatz zur UIRL 90/313/EWG, die nur Behörden einbezog, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen, erfasst die neue UIRL nun alle Stellen der öffentlichen Verwaltung. Dies hat auch Auswirkungen auf Stellen in privater Rechtsform.

Im deutschen Verwaltungsrecht werden zu den Stellen der öffentlichen Verwaltung unter Umständen auch private Personen gerechnet. Die Behördendefinition des § 3 Abs. 1 des deutschen UIG nimmt auf die Behördendefinition des § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bezug. Diese erfasst auch private Stellen, denen die Kompetenz übertragen wurde, hoheitlich bestimmte Verwaltungsaufgaben im eigenen Namen wahrzunehmen (Beliehene)¹⁰. In Folge dessen enthält der Behördenbegriff des bisherigen UIG nach herrschender Ansicht auch Beliehene¹¹ wie den TÜV, Schornsteinfeger, Jagdaufseher oder die Zulassungsstelle für Zertifizierung von Umweltgutachtern nach dem Umweltauditingesetz. Mit der neuen UIRL sind nun alle Beliehenen erfasst, nicht nur die mit Aufgaben im Bereich der Umweltpflege. Informationspflichtig werden damit beispielsweise auch Fleischbeschauer oder Privatbanken, die bei der Vergabe von Subventionen hoheitliche Entscheidungsbefugnisse haben.

Nach der neuen UIRL wären die Beliehenen von Buchst. b) des Art. 2 Nr. 2 UIRL erfasst. Der deutsche Gesetzgeber kann sich aussuchen, auf welchem Weg die Beliehenen informationsverpflichtet werden. Der Unterschied nach bisherigem UIG liegt darin, dass Beliehene bei Informationsanfragen selbst Bescheide erteilen, während die aufsichtsführende Behörde gemäß § 9 UIG das Verwaltungsverfahren abwickelt, wenn private Stellen nach § 2 Nr. 2 UIG zum Informationszugang verpflichtet sind¹². Rechtspolitisch erscheint es sinnvoll, die Beliehenen ebenfalls dem § 9 UIG zu unterwerfen, da ihre Kompetenz, Verwaltungsverfahren nach dem UIG zu führen, rechtlich fraglich und faktisch kaum vorhanden ist.

Art. 2 Nr. 2 Buchst. b) und c): Private Personen oder Stellen

Die Regelungsinhalte des Art. 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) sind nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut zu ermitteln.

⁶ Maurer: Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2002, § 21 Rn. 15 ff.; Burgi in Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2002 § 54 Rn. 7 ff.

⁷ Burgi (Fn.6) § 54 Rn. 14.

⁸ Maurer (Fn.6) § 23 Rn. 60.

⁹ Burgi (Fn.6) § 54 Rn. 31.

¹⁰ Maurer (Fn.6) § 23 Rn. 56; Burgi (Fn.6) § 53 Rn. 24.

¹¹ So im Anschluss an § 1 Abs. 4 VwVfG: Schomerus, in: Schomerus/Schrader/Wegener: UIG, 2. Aufl. 2002, § 3 Rn. 9; Röger: UIG § 2 Rn. 8; Turiaux: UIG, §§ 2, 3 Rn. 71. A.A.: Fluck/Theuer: UIG, § 3 Rn. 46/48; Landmann/Rohmer/Moormann: Umweltrecht III Nr. 3 § 3 Rn. 3.

¹² Landmann/Rohmer/Moormann: Umweltrecht III Nr. 3 § 3 Rn. 3.

Nicht alle privaten Personen oder Stellen

Klar ist zunächst, dass die Personen in beiden Varianten nur erfasst sind, wenn sie „im Zusammenhang mit der Umwelt“ „öffentliche“ Aufgaben wahrnehmen, Dienstleistungen erbringen usw. Damit erstreckt sich die UIRL nicht auf alle privatrechtlich verfassten Personen. Wenn ihre Tätigkeit nicht „im Zusammenhang mit der Umwelt“ steht, fallen sie heraus. Die große Masse gewerblicher Unternehmen, von denen der Hauptteil der Umweltbelastungen herrührt, ist vom Anspruch nicht erfasst. Der europäische Umweltinformationsanspruch ist auch künftig gebunden an die öffentliche Rechtsform oder die öffentliche Aufgabe.

Weiter Begriff der Handlungen der privaten Personen oder Stellen

Die von Buchstaben b) und c) des Art. 2 Abs. 2 UIRL erfassten Handlungen sind terminologisch unklar¹³. Buchstabe b) nennt die „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ als Oberbegriff, der unter anderem „Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen“ umfasst. Buchstabe c) nennt nacheinander „öffentliche Zuständigkeiten“, „öffentliche Aufgaben“ und „öffentliche Dienstleistungen“. Hier sind „Aufgaben“ und „Dienstleistungen“ nicht vertikal, sondern gleichgeordnet. Die „Zuständigkeiten“ tauchen überraschend als neue Kategorie auf, womit unklar bleibt, ob sie in Buchstabe b) vom Oberbegriff der „Aufgaben“ umfasst sind. Für einen Vergleich die Fassungen in anderen Amtssprachen der EG heranzuziehen ist in diesem Fall wertlos, da die Richtlinie dem Wortlaut der Aarhus-Konvention folgt. Angesichts der Vielzahl der Begriffe wird die reine Wortlautauslegung keine eindeutigen Ergebnisse erbringen. Ähnlich den Sammelbegriffen für Behördenhandlungen in der UIRL 90/313/EWG¹⁴ sind sie gemäß dem Zweck der UIRL weit auszulegen. Denn der Sinn der neuen UIRL ist hier klar: Sämtliche Handlungen Privater, die einen „öffentlichen“ und einen „Umweltschutz“bezug besitzen, sollen erfasst sein. Die Handlungsform ist weitestmöglich erfasst.

„im Zusammenhang mit der Umwelt“

Die früher für Behörden geltende Einschränkung „Aufgaben im Bereich der Umweltpflege“ wurde in der neuen UIRL aufgegeben, weil sie zu zu engen Auslegungen und zum Streit über die Reichweite geführt habe. Bei privaten Stellen sollten jedoch weiterhin die Fälle unter die Richtlinie fallen, in denen die Handlungen Privater direkt oder auch indi-

rekt die Umwelt betreffen¹⁵. Die Probleme der früher für Behörden geltenden Einschränkung werden nun bei Privaten fortgeführt. Die neue UIRL nennt nun Handlungen „im Zusammenhang mit der Umwelt“¹⁶. Zu ihm ist eine weite Auslegung geboten. Dies folgt nicht nur aus dem allgemeinen Ausdehnungswillen der Richtlinie. Es ist keine Aufgabe der „Umweltpflege“ mehr nötig, also kein positiver Einsatz zugunsten der Umwelt. Es reicht der „Zusammenhang mit der Umwelt“, der auch negative Umweltveränderungen einschließt. Ferner reichen gemäß der Absicht der Kommission indirekte, also mittelbar auf die Umwelt wirkende Handlungen. Wird das Kriterium „im Zusammenhang mit der Umwelt“ damit sehr weit zu verstehen sein, kann es kaum eingrenzend verwendet werden.

„Öffentliche“ Verwaltung, Zuständigkeiten, Aufgaben und Dienstleistungen

Der Begriff der „öffentlichen“ Verwaltung, Aufgaben, Zuständigkeiten, Pflichten, Tätigkeiten und Dienstleistungen ist sowohl europarechtlich¹⁷ als auch im nationalen Recht nicht eindeutig abgegrenzt. Die UIRL bemüht sich, die Verlagerung öffentlicher Aufgaben auf Private mit zu erfassen. Doch am Anfang, bei öffentlichen Bindungen privater Handlungen, ist wertungsabhängig, wann damit eine öffentliche Aufgabe beginnt. Am Ende, bei vollständiger Verlagerung kann das Öffentliche einer Aufgabe gänzlich entfallen, womit auch das Hinterherlaufen der UIRL leerläuft. In diesen Fragen wird man dem nationalen Gesetzgeber Umsetzungsspielräume zugestehen müssen, wobei aber viererlei europäische Vorgaben bestehen. Es muss die Absicht der neuen UIRL, der Privatisierung weit nachzufolgen, beachtet werden. Zweitens sind die (im Europabegriff) Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bzw. (im deutschen Begriff) Daseinsvorsorgeaufgaben mit einzubeziehen. Denn in der Begründung für den Entwurf der neuen UIRL nennt die Kommission zu den traditionell von Behörden, aber zunehmend von Privaten wahrgenommenen, umweltbezogenen Diensten im allgemeinen Interesse ausdrücklich die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung und Verkehrsdienstleistungen. Um in allen Mitgliedstaaten den Zugang zu Informationen dieser Dienste zu erreichen, seien sie in die Bestimmung des Begriffs „Behörden“ einbezogen worden¹⁸. Damit sind auch Energieversorgungsunternehmen und Verkehrsun-

¹³ Sie wurden im Gesetzgebungsverfahren stark verändert, vgl. den Kommissionsvorschlag in KOM (2000) 402, S. 23, die Abänderung 15 des Parlaments in ABI. 2001 Nr. C 343 S. 169 und den daraufhin geänderten Vorschlag der Kommission vom 6.6.2001, KOM (2001)303, S. 15.

¹⁴ Vgl. VG Düsseldorf, Urt. V. 25.6.2002, 3 K 5795/01, Natur und Recht 2003, 315.

¹⁵ Begründung des Kommissionsvorschlags, KOM (2000) 402, S. 10.

¹⁶ Der Begriff wurde aus der Aarhus-Konvention übernommen.

¹⁷ Vgl. näherungsweise zum Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse: Jung, in: Callies/Ruffert (Hrsg.): EUV/EGV, Art. 86 Rn. 36 ff.

¹⁸ KOM (2000) 402 = Bundesrats-Drucksache 437/2000, S. 11.

ternehmen einzubeziehen¹⁹. Schließlich ist der Begriff „Aufgabe der öffentlichen Verwaltung“ ins nationale Recht umzusetzen. Dies ist etwas anders als der Organisationsbegriff der Öffentlichen Verwaltung. Es kann hier nicht an der Eigentümerstruktur unterschieden werden, ob Abfälle in einer kommunalen oder einer privaten Verbrennungsanlage verbrannt werden²⁰. Schließlich kann nicht mehr verlangt werden, dass ein Rechtssatz des öffentlichen Rechts zu dieser Aufgabe verpflichtet muss²¹, es reicht eine Aufgabe, an deren Erfüllung ein öffentliches Interesse besteht²².

„aufgrund innerstaatlichen Rechts“

Ein klarer Unterschied der Buchstaben b) und c) der Behördendefinition ist lediglich, dass in Buchstabe b) „aufgrund innerstaatlichen Rechts“ eine Aufgabe wahrgenommen wird, während in Buchstabe c) „unter der Kontrolle“ einer vorgenannten Person gehandelt wird. In deutsche Kategorien übersetzt sind damit annäherungsweise die materielle Privatisierung („aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ... wahrnehmen“) und die formelle Privatisierung („unter der Kontrolle einer ... Stelle ... öffentliche“ Handlungen ausführen) erfasst. Ein Fall materieller Privatisierung von Aufgaben der Öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt ist etwa die Zertifizierung von Umweltgutachtern nach dem Umweltauditgesetz. Wenn das Bauordnungsrecht mancher Länder auf eine Baugenehmigung verzichtet im Vertrauen auf die Einhaltung aller Bestimmungen durch den Architekten, so verbleiben die Bauinformationen beim Architekten, können aber von der Behörde angefordert werden. Die öffentliche Verwaltung hat ferner die allgemeine Aufgabe, die Einhaltung des Umweltrechts zu überwachen. Diese öffentliche Aufgabe wird vom Umweltrecht zur Entlastung behördlicher Kontrolle zunehmend durch Eigenkontrolle bzw. Eigenüberwachung bestimmter Personen erfüllt²³. Es gibt gesetzlich

angeordnete Eigenüberwachung²⁴. Aufgrund innerstaatlichen Rechts erfolgen aber auch die von Behörden angeordneten Eigenüberwachungen, sei es durch einen speziell darauf gerichteten Verwaltungsakt²⁵ oder durch Nebenbestimmungen in Zulassungsentscheidungen. Wenn die Eigenüberwachung durch einen externen Sachverständigen, Fachfirma oder dergleichen geschehen muss²⁶, so ist dieser eine dritte Person, die die Umweltinformationen für den Privaten „bereithält“ gemäß Art. 2 Nr. 4 UIRL.

„unter der Kontrolle“

Es kann nicht mehr, wie bei „unter der Aufsicht“ gemäß Art. 6 UIRL 90/313/EWG, ein öffentlich-rechtliches Aufsichtsverhältnis verlangt werden, da der Begriff „unter der Kontrolle“ auch andere, zum Beispiel vertragsrechtliche Kontrollregimes einschließt. Als eine Möglichkeit dieser Kontrollregimes wird daran gedacht, Personen informationspflichtig zu erklären, die unter der mehrheitlichen Beherrschung einer staatlichen oder kommunalen Stelle oder eines Beliehenen im Zusammenhang mit der Umwelt Handlungen durchführen²⁷. Erfasst würden damit zum Beispiel die kommunalen Eigengesellschaften, die die Aufgabe der Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- oder Abwasserentsorgung durchführen. Aber auch Unternehmen in der Daseinsvorsorge ohne öffentliche Anteilseigner sind erfasst²⁸, da sie ihre öffentliche Dienstleistung unter der Kontrolle einer Behörde erbringen und die Kommission genau diese Fallgestaltungen in die neue UIRL einbeziehen wollte.

Bereit gehaltene Informationen

Umweltinformationen sind nach Art. 2 Nr. 4 UIRL bereitgehalten, wenn sie „materiell von einer natürlichen oder juristischen Person für eine Behörde bereitgehalten werden“. Der Begriff „materiell“ nimmt auf die „schriftliche, visuelle, akustische, elektronische oder sonstige materielle Form“ (Art. 2 Nr. 1 UIRL) Bezug. Die Definition besagt damit lediglich, dass jede Speicherform der Bereithaltung erfasst ist. Nur: Unter welchen Umständen ist von einem Bereithalten für eine Behörde zu sprechen?

Die Ausdehnung folgt aus den Erfahrungen mit der

rechtlich verpflichtend ist.

¹⁹ Knitsch: Information und Beteiligung von Bürgern und Verbänden, in: Falke/Schlacke (Hrsg.): Neue Entwicklungen im Umwelt- und Verbraucherrecht, 2004, 89, 91. So bereits zum bisherigen Recht: Schwanenflügel: Die Richtlinie über den freien Zugang zu Umweltinformationen, Deutsches Verwaltungsblatt 1993, 95, 100. Anders ein Teil der Kommentierung zum UIG: Landmann/Rohmer/Moormann: Umweltrecht III, Nr. 3, § 3 Rn. 8 ff.

²⁰ So das Beispiel von Gebers: Revision der Europäischen Richtlinie über den freien Zugang zu Umweltinformationen, KGV-Rundbrief 1/2000, S. 21, 22.

²¹ Landmann/Rohmer/Moormann: Umweltrecht III, Nr. 3, § 3 Rn. 6.

²² Turiaux, UIG, §§ 2,3 Rn. 101.

²³ Schink: Die Aarhus-Konvention und das deutsche Umweltrecht, Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2003, 27, 30, sieht Daten aus der Eigenüberwachung als „bereitgehaltene“ Information an. Dies kann nur angenommen werden, wenn die Eigenüberwachung nicht

²⁴ Zum Beispiel im Nachweisverfahren nach §§ 43 und 46 KrW-/AbfG oder nach den Eigenkontrollverordnungen der Länder für Abwassereinleiter.

²⁵ Zum Beispiel nach §§ 42, 45 KrW-/AbfG.

²⁶ Beispiel: Die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG.

²⁷ So ein Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums vom August 2003, zitiert nach Schink (Fn 23) 30.

²⁸ Butt: Erweiterter Zugang zu behördlichen Umweltinformationen, NVwZ 2003, 1071, 1073 erscheint dies problematisch, allerdings ohne nähere Begründung.

UJRL 90/313/EWG. In vielen Fällen wurden Informationen, über die die Behörden selbst verfügen sollten, tatsächlich für sie bei anderen Stellen bereitgehalten. Der Kommissionsentwurf sollte sicherstellen, dass diese Information, falls sie nach Vereinbarungen mit einer anderen Stelle für die Behörde bereitgehalten wird, auf dem üblichen Weg von der Behörde zugänglich zu machen ist²⁹. Informationen sollten auf dem üblichen Weg von der Behörde zugänglich zu machen sein anstatt über die private Person oder Stelle³⁰.

Für „bereitgehaltene“ Informationen gibt es in den deutschen Privatisierungskategorien, die strikt organisationsbezogen trennen, bislang keine Entsprechung. Die Kommission wollte hier den üblichen Weg der Informationsverschaffung, direkt bei der Behörde, eröffnen. Es geht damit um Fälle, die unterhalb einer organisationellen Aufgabenübertragung auf Private liegen. Auch müssen die Privaten keine öffentliche Aufgabe im Bereich des Umweltschutzes erfüllen. Zu denken ist demnach an Hilfstätigkeiten für die Verwaltung („outsourcing“) wie bei Privatfirmen, die eine behördliche Datenbank oder ein Informationsarchiv verwalten³¹. Gleiches gilt, wenn eine Behörde Informationen erstellen, sammeln, aufbereiten oder sonst damit umgehen lässt. Dies können zum Beispiel Gutachter sein, die Überwachungshandlungen durchführen oder im Vorfeld von Planungen Daten erheben oder ein mit einem Planetenwurf beauftragtes Planungsbüro.

Fraglich ist die Konstellation, dass in Umweltpakten mit Wirtschaftsverbänden oder bei Unternehmen, die ein Öko-Audit durchführen, zunehmend auf behördliche Kontrolle verzichtet wird. Die Monitoringstellen der Umweltvereinbarungen oder die auditierenden Unternehmen führen zunächst keine „öffentliche“ Aufgabe oder Dienstleistung durch, weswegen sie nicht unter Art. 2 Nr. 2 Buchst. c) UJRL fallen. Erging der Umweltpakt oder das Audit jedoch unter Veränderung der Kontrollrechte der Behörden oder sind darin Informationsüberlassungen an Behörden enthalten, so bestehen (zumindest subsidiäre) Kontrollrechte der Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen die Informationen zu erhalten. In diesen Fällen werden die Informationen für die Behörden bereitgehalten.

Im Ergebnis werden Umweltinformationen bei Privaten unter anderem erfasst, wenn

- eine Behörde die Datenverarbeitung auf Private ausgelagert hat,
- behördlicherseits private Überwachungsfirmen eingesetzt werden,
- Umweltinformationen in behördlich veranlassten Gutachten, Planentwürfen usw. bei privaten Auf-

tragnehmern vorliegen,

- private Umweltdaten aufgrund von Umweltvereinbarungen oder Regelwerken zum Öko-Audit, die behördliche Kontrollrechte in eine subsidiäre Rolle setzen, gespeichert werden.

Grenzen der Informationsverpflichtung

Neben dem Informationsanspruch änderte die neue UJRL auch die Bestimmungen für Ausnahmen des Anspruchs. Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 UJRL bestimmt, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist. Das Interesse der Privaten an der Verweigerung der Bekanntgabe muss daher sorgfältiger abgewogen werden. Dem Antragsteller sind die Gründe für die Verweigerung der Information mitzuteilen (Art. 4 Abs. 5 Satz 2 UJRL).

Des Weiteren wurde in Deutschland bislang vertreten, dass Ablaufwerte einer Kläranlage, Schadstoffe des Schornsteinausstoßes, Sickerwasserinhalte einer Deponie oder andere Emissionen in die Umwelt geheim gehalten werden können. Wenn aus ihnen zum Beispiel auf ein geheimes Produktionsverfahren geschlossen werden könnte, sollen die Daten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützenswert sein³². Nunmehr bestimmt Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 UJRL, dass ein Antrag nicht abgelehnt werden darf, wenn er sich auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht³³. Emissionen in die Umwelt sind noch nicht die Abgas- oder Abwasserströme am Entstehungsort, sondern erst bei Entlassung der Stoffe aus einem geschlossenen System in Umweltmedien. Dennoch wird die Freistellung der Emissionen viele Auseinandersetzungen über die Reichweite des Informationsanspruchs künftig ersparen.

Form der Umsetzung in deutsches Recht

Aufspaltung in Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

Der Bund hat für das UIG 1994 aus verschiedenen

²⁹ KOM (2000) 402, S. 11.

³⁰ KOM (2000) 402, S. 11.

³¹ So das Beispiel in der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 14. und 15.2.2001 zum Kommissionsvorschlag, ABl. 2001 Nr. C 148, S. 9.

³² Sehr weitgehend: Fluck/Theuer: UIG, § 8 Rn. 331ff, 338. Differenzierend: Schrader, in: Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl. 2002, § 8 Rn. 27 mit weiteren Nachweisen.

³³ Diese Einschränkung der Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist durch Art. 4 Abs. 4 Buchst. d) der Aarhus-Konvention vorgegeben. Die UJRL stellt Informationen über Emissionen von weiteren Ausnahmegründen frei, jedoch nicht von denen in Art. 4 Abs. 2 Buchstabe b), c) und e) UJRL. Die Kritik Butts, NVwZ 2003, 1071, 1074, an der Freigabe der Emissionen geht an der völker- wie gemeinschaftsrechtlichen Rechtslage vorbei. Ein nationaler Handlungsspielraum besteht nicht mehr.

Kompetenzzielen des Grundgesetzes seine Gesetzgebungskompetenz abgeleitet³⁴. Später wurde das Grundgesetz so geändert, dass der Bund in Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Vorschriften erlassen darf. Dies wird von den Bundesministerien für Justiz und Inneres so interpretiert, dass kein übergreifendes Umweltgesetz des Bundes mehr ergehen und auch keine substantielle Änderung eines bestehenden Gesetzes erfolgen darf. Die Konsequenz ist, die neue UIRL nach dem Muster des Verwaltungsverfahrenrechts geteilt umzusetzen: Der Bund ändert das UIG so, dass es nur noch für Anfragen an Bundesbehörden gilt. Für Anfragen an Landesbehörden müssen die Länder die UIRL eigenständig umsetzen. Eine Arbeitsgruppe der Länder bereitet einen Musterentwurf vor, der sodann in jedem Land das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muss.

Damit endet die Rechtsklarheit beim Umweltinformationsanspruch, da erfahrungsgemäß nicht alle Länder die Musterentwürfe unverändert übernehmen³⁵. Mangels einer Revisionsmöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht wird sich das Informationszugangsgesetz in Länderrechte parzellieren. Da die meisten Umweltinformationen aufgrund der Verwaltungskompetenz der Länder bei Länderbehörden vorhanden sind, wird der Großteil der Anfragen nach den neu zu schaffenden Ländergesetzen bewältigt werden müssen. Für Antragsteller und für die von Anfragen betroffenen Privatunternehmen werden Informationsanfragen schwieriger zu bewältigen sein. Das Aufteilungsschema Bundes-/Landesbehörden ergibt zudem für die privaten Informationsverpflichteten keine Kriterien, so dass fraglich ist, ob Bund, Land oder beide die privaten Informationsverpflichteten regeln. Insgesamt ist diese Aufteilung in Bundes- und Ländergesetze als kontraproduktiv für einen freien Zugang zu Umweltinformationen zu werten. Es ist zu hoffen, dass die begonnene „Föderalismus-Debatte“, in der über eine klarere Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern diskutiert wird, bald mit einer umfassenden Bundeskompetenz für den gesamten Umweltbereich enden wird.

„Behörde“ als Oberbegriff? - Zuständigkeit

Die UIRL 90/313/EWG stellte es den Mitgliedstaaten frei, ob die bei privaten Stellen befindlichen Umweltinformationen entweder über die zuständige Behörde oder von den Privaten selbst zugänglich gemacht werden. Das UIG hat sich in § 9 für die erste Variante entschieden. Die neue UIRL enthält die Alternativen nicht mehr. Sie unterstellt die informationsver-

pflichteten privaten Stellen dem Behördenbegriff. Daraus könnte man folgern, dass nun die Privaten selbst das Verfahren der Auftragsabwicklung übernehmen und Verwaltungsakte über den Informationszugang erlassen müssen³⁶. Doch dieser Schluss ist nicht zwingend. Richtlinien sind nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel (Art. 249 EG-Vertrag). Die Nennung der Auswahlalternativen fiel weg, weil die Einbeziehung privater Stellen wörtlich den Formulierungen der Aarhus-Konvention folgen sollte, die zum Verfahrensführenden nichts regelt. Die verfahrensrechtlichen Vorgaben der UIRL können damit von den Mitgliedstaaten unterschiedlich erfüllt werden. Es könnte bei privaten Stellen eine Abwicklung im Wege rein privatrechtlicher Auskunftsansprüche entsprechend § 8 Umwelthaftungsgesetz eingeführt werden. Wenn die Gestaltung als öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren beibehalten wird, wofür viel spricht³⁷, kann weiterhin die verfahrensmäßige Abwicklung in der Hand der aufsichtsführenden Behörde liegen. Dies ist zwar umständlich, doch es garantiert eine rechtsstaatlichere und besser praktikable Abwicklung. In anderem Fall müssten sehr viele private Stellen oft nur für ein einziges Mal eine Informationsabfrage selbständig abwickeln, ohne dass ihnen das Verwaltungsverfahren- und Umweltinformationsrecht vertraut ist.

Wenn weiterhin die Anspruchserfüllung über die zuständige Behörde läuft, muss diese künftig gegenüber den privaten Stellen darauf achten, dass eventuelle Informationsansprüche auch erfüllbar sind. Die Behörde trägt hier eine Leistungsverantwortung³⁸, im Wege vertraglicher Ausgestaltung nicht nur für Kontrollbefugnisse und Haftungsregeln, sondern auch für Informationspflichten der privaten Stellen zu sorgen.

Verhältnis zu Informationsfreiheitsgesetzen und unmittelbare Wirkung der neuen UIRL

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird eine Debatte aufkommen, ob nicht die dort bestehenden allgemeinen Gesetze auf Zugang zu behördlichen Informationen ein gesondertes Landes-UIG überflüssig macht. Diese Diskussion zu führen ist sinnvoll zugunsten eines einheitlichen und bürgerfreundlichen Informationszugangsgesetzes. Doch die bestehenden Ländergesetze sind gegenüber der UIRL gerade bei der Einbeziehung privater informationsverpflichteter

³⁴ Vgl. Schomerus, in: Schomerus/Schrader/Wegener: UIG, 2. Aufl. 2002, § 2 Rn. 47 ff.

³⁵ So die Entwicklung im Polizeirecht, im Bauordnungsrecht und im Datenschutzrecht, mit allerdings gewichtigen Ausnahmen im Verwaltungsverfahrenrecht oder im Medienrecht.

³⁶ Butt, NVwZ 2003, 1071, 1073.

³⁷ Es bleibt bei einem Verfahrensregime unter einheitlichen Ordnungsprinzipien (Amtsermittlung statt Beibringungsgrundsatz usw.) und bei einem Gerichtszweig anstelle einer Aufspaltung in Rechtsprechung der Zivil- und der Verwaltungsgerichte.

³⁸ So die Bezeichnung von Maurer (Fn. 6) § 23 Rn. 34 für das Verhältnis zum Verwaltungshelfer.

Stellen offensichtlich defizitär. Eine Diskussion um eine Integration von UIRL-Vorgaben in die allgemeinen Gesetze oder in ein Landes-UIG wird voraussichtlich erhebliche Zeit benötigen. In allen Bundesländern wird das Gesetzgebungsverfahren für ein Landes-UIG wohl erst nach dem Musterentwurf der erwähnten Arbeitsgruppe der Länder beginnen. Die Arbeitsgruppe hat Anfang 1994 ihre Arbeit aufgenommen. Rechnet man die übliche Zeit für Gesetzgebungsverfahren hinzu, so ist fast sicher anzunehmen, dass einige Länder die Umsetzungsfrist bis 14. Februar 2005 überschreiten werden.

Der Effekt wird sein: Gerade für die Mehrzahl der Informationsanfragen, die sich an Länderbehörden richten, wird ab 15. Februar 2005 eine Rechtsunsicherheit eintreten. Das UIG des Bundes gilt dann zwar noch für Länderbehörden. Doch es bleibt inhaltlich weit hinter den Vorgaben der neuen UIRL zurück.

Damit stellt sich die Frage, ob die Vorgaben der neuen UIRL bei Informationsanfragen nach dem 15.2.2005 beachtet werden müssen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes genießt das Europarecht einen Vorrang vor nationalem Recht. Dieser ist so ausgestaltet, dass nationale Vorschriften europarechtskonform so ausgelegt werden müssen, dass sie dem Europarecht weitmöglichst entsprechen³⁹. Daher ist das UIG des Bundes dort, wo es der Wortlaut ermöglicht, so anzuwenden, dass die Vorgaben der neuen UIRL mit dem alten Bundes-UIG erfüllt werden. Man wird daher § 2 Nr. 2 des UIG erweiternd so auszulegen haben, dass die Erweiterung der verpflichteten Privatpersonen durch Art. 2 Nr. 2 Buchstabe b) und c) in weitestmöglichem Umfang erfolgt.

Diese europarechtskonform erweiterte Auslegung des UIG vermeidet Rechtsunsicherheiten, die ansonsten bei einem Handeln in unmittelbarer Anwendung der UIRL entstehen würden. Der Europäische Gerichtshof hat zwar entschieden, dass EG-Richtlinien unmittelbar anwendbar sein können, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist. Für die alte UIRL 90/313/EWG wurde die unmittelbare Anwendung auch mit Wirkung für die privaten Stellen bejaht⁴⁰. Doch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verneint die unmittelbare Anwendung, wenn die Richtlinie eine Verpflichtung einer Privatperson begründet⁴¹. Im Falle der nach der UIRL informationsverpflichteten Privatpersonen könnte zwar argumentiert werden, dass die Richtlinie sie unter dem Begriff der „Behörde“ im Zusammenhang mit „öffentlichen“ Aufgaben definiert und sie daher als Teil des Staates anzusehen sind. In diesem Sinn

sieht der EuGH als staatliche Stelle jede Einrichtung an, die unabhängig von ihrer Rechtsform kraft staatlichen Rechtsakts unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und die hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die über das hinausgehen, was für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt⁴². Doch die letztgenannte Voraussetzung dürfte nur bei Beliehenen vorliegen, nicht bei anderen verpflichteten privaten Personen. Die Rechtsunsicherheit dieser Argumentation wird den unmittelbaren Vollzug der UIRL sehr viel stärker behindern als der Einbezug der Vorgaben der UIRL in die Auslegung des bestehenden UIG des Bundes.

Ausblick: Informationsansprüche gegenüber alle Privaten?

Die EG reagierte mit der neuen UIRL auf den Wandel der Staatsaufgaben, bleibt aber auf halbem Wege stecken. Die Umweltinformationsansprüche bleiben behördenzentriert. Doch die quantitativ und qualitativ überwiegenden Umweltveränderungen werden von Personen in privater Rechtsform herbeigeführt. Industrieanlagen, Gewerbe und Landwirtschaft werden in aller Regel privat betrieben. Ansätze für eine Transparenz privat verursachter Umweltveränderungen gibt es zwar zum Beispiel mit der Umwelterklärung im Öko-Audit-System, dem beginnenden Emissionsregister nach der IVU-Richtlinie oder den Informationsansprüchen nach den §§ 8 und 10 Umwelthaftungsgesetz. Doch ein unmittelbarer Anspruch gegenüber jedem privaten Verursacher fehlt und wird auch von der neuen UIRL nicht verlangt.

Die neue Richtlinie geht auf, wenn Mitgliedstaaten wie etwa das Vereinigte Königreich öffentliche Aufgaben der klassischen Umweltbehörden in private Rechtsform legen. Doch die UIRL erscheint strukturell ungeeignet, das Verschwinden und Verschwinden der öffentlichen Aufgabe Umweltschutz in anderen Privatisierungen auszugleichen. Immer mehr öffentliche Aufgaben werden auf Private übertragen. Dies kann so weit gehen, dass die Aufgabe nicht mehr als öffentliche Aufgabe erscheint. Dann wird es fraglich, ob die öffentlichen Bindungen der von Privatunternehmen betriebenen Aufgabe ausreichen, weiterhin von einer öffentlichen Aufgabe zu sprechen. Wenn öffentliche Aufgaben als solche verschwinden, hilft der behördenzentrierte Informationsanspruch nicht weiter. Es wird Zeit, dass die EG über einen generellen Informationsanspruch gegenüber privaten Umweltveränderern nachdenkt.

³⁹ Röger, UIG, Einleitung, Rn. 15.

⁴⁰ Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 23.12.1992, abgedruckt in NVwZ 1993, 657, 658.

⁴¹ Ruffert, in: Callies/Ruffert (Hrsg.): EUV/EGV, Art. 249 Rn. 78.

⁴² EuGH, Rs. C 188/89 vom 12.7.1990, Slg. 1990, I-3313, Rn. 49.

61. Umweltministerkonferenz

Themen und Ergebnisse

Am 19. und 20.11.2003 haben sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorinnen und -senatoren zur 61. Umweltministerkonferenz (UMK) getroffen. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de/start.php
→ Dokumente → UMK-Dokumente.

Verwertung auf Deponien

Das Bundesumweltministerium (BMU) berichtete über die Notwendigkeit einer Verordnung zur Verwertung von Abfällen auf Deponien. Es wolle daher möglichst bald einen Arbeitsentwurf für eine solche Verordnung vorlegen und mit den Ländern erörtern. Die UMK nahm den Bericht zur Kenntnis und bat das BMU, die Verordnung kurzfristig zu erlassen und die Länder im Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

Luftreinhalte- und Aktionspläne zur Einhaltung von zukünftigen Immissionsgrenzwerten

Die UMK nahm den Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) über die zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid in den Jahren 2005 bzw. 2010 zur Kenntnis, der u. a. darauf hinweist, dass

- die durch die 22. BImSchV umgesetzten europäischen Vorgaben zur Luftreinhaltung im Feinstaubbereich in 70 – 120 Kommunen die Erstellung von Luftreinhalteplänen im Jahr 2004 erfordern werden,
- die am 1.1.2005 einzuhaltenden Grenzwerte für Feinstaub in vielen Kommunen ein Handeln durch Aktionspläne (§ 47 Abs. 2 BImSchG) notwendig machen und
- überwiegend Partikelemissionen und Aufwirbelungen des Kfz-Verkehrs den Hauptbeitrag zur Grenzwertüberschreitung liefern, dabei überproportional der Sektor der Kleintransporter und LKW, die nicht mindestens die Euro-Norm 3 einhalten.

Weiterhin beauftragt die UMK den LAI in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Umwelt und Verkehr, Erfahrungen aus der praktischen Erstellung von Maßnahmenplänen zu bewerten und bis zur

nächsten Amtschefkonferenz (ACK) einen Bericht vorzulegen. Dabei sollen Kriterien wie Wirksamkeit, Kosten und Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.

Luft- und Lärmbelastung im Güterverkehr

Die Arbeitsgruppe „Umwelt und Verkehr“ legte einen Bericht zum Thema vor, den die UMK zur Kenntnis nahm. Sie wies allerdings darauf hin, dass in Folge der im Bundesverkehrswegeplan im Güterverkehrsbereich aufgezeigten Entwicklung die Luft- und Lärmbelastungen nicht im erforderlichen Maße sinken würden. Die Entwicklung von technischen Standards der Fahrzeuge reiche nicht aus, um die PM₁₀-Grenzwerte bis 2005, die NO₂-Grenzwerte bis 2010 und die Lärmwert-Empfehlungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) von 65 dB/55 dB zu erreichen. Dies erfordere infrastrukturelle, organisatorische und monetäre Maßnahmen. Sie hielt es daher für notwendig, kurzfristig ein Maßnahmenprogramm für den Güterverkehrsbereich aufzustellen und bat die UMK-AG „Umwelt und Verkehr“ entsprechende Vorschläge zur 62. UMK vorzulegen.

Maßnahmen zur Minderung der Emissionen von Rußpartikeln aus Dieselfahrzeugen

Die UMK begrüßte, dass die Automobilindustrie inzwischen bestimmte Fahrzeuge mit Partikelfilter anbietet. Sie bekräftigte ihren Beschluss vom 29./30.11.2001 (57. UMK, TOP 3.19) und forderte die Automobilindustrie auf, die Partikelfiltertechnik oder ein im Ergebnis gleich wirksames Verfahren serienmäßig bei allen neu in Verkehr kommenden PKW und leichten Nutzfahrzeugen mit Dieselmotoren einzusetzen.

Außerdem begrüßte und unterstützte die UMK die Initiative des BMU zur Festsetzung strengerer EU-Abgasgrenzwerte für NO_x und Partikel für dieselbetriebene PKW und LKW. Sie war der Auffassung, dass neue Grenzwerte insbesondere zu einer deutlichen Senkung der Partikelemissionen führen müssen und sich am Partikelfilter oder Techniken, die zu einer vergleichbaren Emissionsminderung führen, orientieren sollten. Bis spätestens 2010 solle für PKW und leichte Nutzfahrzeuge insbesondere ein verbindlicher Partikelgrenzwert von 0,0025 g/km angestrebt werden. Das BMU wurde gebeten zu prüfen, ob zur Begrenzung der besonders gesundheitsrelevanten Kleinstpartikel die Festlegung eines zusätzlichen Grenzwertes für die Partikelanzahl erforderlich sei und sich ggf. auf europäischer Ebene hierfür einzusetzen. Für Nutzfahrzeugmotoren seien Senkungen der Abgasgrenzwerte in gleicher Größenordnung erforderlich.

Weiterhin bat die UMK die Bundesregierung, zeitgleich mit der Festsetzung neuer Abgasgrenzwerte die im Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 festgelegten Steuersätze so fortzuschreiben, dass möglichst frühzeitig vor Inkrafttreten der neuen Grenzwerte ein hinreichender, aufkommensneutraler ökonomischer Anreiz für den freiwilligen Erwerb von Dieselfahrzeugen, die die neuen Grenzwerte erfüllen, geschaffen werde. Entsprechende steuerliche Anreize sollten auch für die Nachrüstung von schon im Verkehr befindlichen Fahrzeugen geschaffen werden.

Europäische Chemikalienverordnung (REACH)

Die Vorlage des Entwurfs der EU-Kommission zur Chemikaliensicherheit (Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Beschränkung und Zulassung von Chemikalien vom 29. 10. 2003) wurde von der UMK begrüßt. Sie erwarte von dem Rechtsetzungsprojekt eine wesentliche Verbesserung des stoffbezogenen Umwelt- und Verbraucherschutzes insbesondere durch

- die systematische Schließung bestehender, gravierender Kenntnislücken über die Sicherheitseigenschaften der mehr als zwei Jahrzehnte auf dem Markt befindlichen Altstoffe,
- darauf aufbauend die Schaffung eines rationalen, vorhersehbaren Risikomanagementsystems durch Chemikalienanwender und Staat sowie
- die gezielte Eindämmung unnötiger Verwendungen bestimmter langfristig gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe durch Einführung eines Zulassungsverfahrens für Verwendungen derartiger Stoffe.

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gaben hierzu eine Protokollerklärung ab. Sie waren der Auffassung, dass auch bei der Ausgestaltung im Detail sichergestellt sein muss, dass die Schutzziele der Reform tatsächlich erreicht werden. Denn nur die Erreichung dieser Ziele rechtfertige den Aufwand, den das neue System notwendig mit sich bringen werde. In dieser Hinsicht sahen Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Defizite oder Prüfbedarf besonders in folgenden konkreten Punkten:

- Die Datenanforderungen für Stoffe mit Herstellungsmengen unter 10 Jahrestonnen seien aus fachlicher Sicht lückenhaft und umfassten nicht wichtige Informationen etwa zur akuten Toxizität oder zur Abbaubarkeit, die in Deutschland durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der deutschen chemischen Industrie von 1997 auch im Bereich der Altstoffe bereits Standard seien.
- Die im Kommissionsentwurf vielfältig enthaltenen Ansätze zu einer Flexibilisierung der Datensätze, die grundsätzlich im Sinne einer Begrenzung des Gesamtaufwandes zu begrüßen seien, setzen ein

erhebliches Maß an Expertise bei der Vorbereitung der Registrierungsunterlagen voraus. Da die Registrierungen in der Mehrzahl der Fälle staatlicherseits nicht inhaltlich geprüft würden, die Informationen als Ausgangspunkt vielfältiger Entscheidungen auch innerhalb der Wirtschaft selbst aber verlässlich sein müssten, erscheine eine wirtschaftsseitige Qualitätssicherung der Registrierungen unter Nutzung von Zertifizierungssystemen oder durch unabhängige Sachverständige unabdingbar.

- Die in dem Entwurf vorgesehenen erheblichen Erleichterungen für Zwischenprodukte, die im Ansatz ebenfalls zu begrüßen seien, sollten nicht nur bei transportierten Zwischenprodukten, sondern insgesamt an Bedingungen einer kontrollierten Handhabung geknüpft werden, da es sich bei diesen Stoffen häufig um besonders reaktive und damit z.B. störfallrelevante Stoffe handele. Gleichzeitig müsse auch für diese Stoffe ein Mindestdatensatz vorhanden sein, der im Hinblick auf mögliche Störfälle eine angemessene Auskunftsfähigkeit sicherstelle.
- Die verwendungsbezogene Risikobewertung im Rahmen des sog. "Chemikaliensicherheitsberichts" sei ein wichtiges Instrument dafür, dass die ermittelten Stoffkenntnisse in der praktischen Verwendung Berücksichtigung finden könnten. Der Sicherheitsbericht sollte daher für alle Registrierungen, nicht nur für die von Stoffen mit Herstellungsmengen über 10 Jahrestonnen, verbindlich sein.

Weitere Bereiche, die deutlich verbesserungsbedürftig seien, beträfen die Regelungen zur Vermeidung doppelter Tierversuche, zur Informationsbereitstellung gegenüber Dritten und zur Frage einer rechtssicheren, für andere Rechtsbereiche verwertbaren Gefährlichkeitseinstufung.

Emissionshandel und Vollzug durch die Länder

Die UMK betonte ihren Willen dazu beizutragen, dass die Zuteilung von Emissionszertifikaten in Deutschland pünktlich zum 01.01.2005 erfolgte. Sie sah im Handel mit Emissionsrechten einen effektiven und kostengünstigen Weg zur Erreichung der Klimaschutzziele und begrüßte die Zusage des BMU, über alle grundlegenden Fragen des nationalen Allokationsplans (Aufteilung der CO₂-Mengen auf die Makrosektoren und Allokationsregeln) den Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren entscheiden zu lassen.

Weiterhin vertrat die UMK die Auffassung, dass die deutsche Wirtschaft im Allokationsplan nicht zu mehr aber auch nicht zu weniger Minderungsleistungen bei den CO₂-Emissionen verpflichtet werden solle,

als die Wirtschaft im Rahmen der Klimaschutz- und KWK-Vereinbarung zugesagt habe. Außerdem wurde die EU-Kommission gebeten, bei der Prüfung der nationalen Allokationspläne strikt darauf zu achten, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen in den europäischen Mitgliedsstaaten komme. Denn die UMK hielt es für ein Gebot der Gerechtigkeit, bei der Zuteilung von Emissionsrechten seit 1990 erbrachte Vorleistungen beim Klimaschutz (sog. early action) angemessen zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht sprach sich die UMK für eine Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Landesbehörden aus. Die nach der Emissionshandelsrichtlinie vorgeschriebene Genehmigung von CO₂-Emissionen solle in das Bundes-Immissionsschutzgesetz integriert werden, für dessen Vollzug die Länder zuständig seien. Damit werde der Grundsatz „eine Behörde – eine Genehmigung“ umgesetzt. Das nationale Grundbuch zum Emissionshandel solle bei einer zentralen Bundesbehörde geführt werden. Die Zuständigkeit für die quantitative Zuteilung von Emissionsrechten nach den verbindlichen Vorgaben des Gesetzes zum Nationalen Allokationsplan bleibe dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Die Organisation des Handels mit Emissionsrechten ist nach Auffassung der UMK keine staatliche Aufgabe; diese sollte privatwirtschaftlich erfolgen.

Die UMK maß der Ausgestaltung der Allokationsregeln größte Bedeutung bei. Fragen des Umgangs mit Zertifikaten bei Anlagenstilllegungen, die Zuteilung von Zertifikaten bei Anlagenerweiterungen und Neuinvestitionen müssten sorgfältig bedacht und daraufhin überprüft werden, ob von ihnen positive Anreize für eine wirtschaftsverträgliche Modernisierung unseres Anlagenbestandes ausgingen. Bund und Länder verabredeten hierbei eine enge Zusammenarbeit.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen baten das BMU, dass bei der Aufstellung des nationalen Allokationsplans die in den neuen Bundesländern erbrachten Vorleistungen, die keinem Betreiber mehr zugeordnet werden könnten, bei der nationalen Reserve für Erweiterungs- und Neuinvestitionen in den neuen Bundesländern und Berlin in angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden.

Nachwachsende Rohstoffe / Energie aus Biomasse

Die UMK war der Auffassung, dass im Hinblick auf einen weiteren Ausbau der Nutzung der Bioenergie die durch die Bundesregierung angekündigten Änderungen wichtiger Rahmenbedingungen schnellstmöglich verabschiedet werden müsse. Es wurde festgestellt, dass weiterhin erheblicher Forschungs- und Entwicklungsbedarf bestehe, um einerseits den steigenden Bedürfnissen der Gesellschaft nach ausreichender und nachhaltig gesicherter Energieversorgung sowie Mobilität gerecht zu werden und an-

dererseits das vorhandene Potential zur energetischen und stofflichen Biomassenutzung stärker ausschöpfen zu können. Weiterhin stellte die UMK fest, dass die Neuregelungen im Bereich Biomasse in dem am 18. 11. 2003 vorgelegten Referentenentwurf von BMU und BMWA deutlich ungünstiger seien als im Referentenentwurf des BMU vom August 2003 und nach erster Bewertung sogar eine Verschlechterung gegenüber den zur Zeit im gültigen EEG bestehenden Regelungen darstellten. Den leicht erhöhten Vergütungssätzen im Bereich Biomasse stehe die von 20 auf 15 Jahre beschränkte Laufzeit und die erhöhte Degression von 2 % pro Jahr gegenüber. Das BMU wurde daher gebeten, sich im weiteren Verfahren dafür einzusetzen, dass die Vergütungssätze im Bereich Biomasse gemäß dem BMU-Referentenentwurf vom August 2003 weiter angehoben würden, wobei auch für mittlere Anlagen (Leistungsbereich 200 bis 1000 Kilowatt) ein kostendeckender Betrieb ermöglicht werden solle. Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe solle unabhängig von der Anlagengröße, mindestens jedoch bis zur Leistungsgröße von 5 MW, gezahlt werden. Darüber hinaus sollten durch das EEG geförderte Anlagen auch die entstehende Wärme nutzen.

Vom UMK wurde die Auffassung vertreten, dass der Anbau von Biomasse speziell für die energetische Nutzung an Bedeutung gewinnen werde, wenn es gelänge, durch entsprechende Technologien die Energieträgermärkte stärker zu erreichen. Neben dem Strom- und Wärmemarkt biete insbesondere der Kraftstoffmarkt ein großes Abnahmepotential. Vor diesem Hintergrund sei der Produktlinienentwicklung von Kraftstoffen auf der Basis von Biomasse bei der Förderung des Bundes eine besondere Bedeutung einzuräumen. Dazu gälte es, erprobte Technologien schnellstmöglich aus dem Demonstrationsmaßstab in großtechnische Produktionsanlagen zu überführen und die Einführung eines Beimischgebots unter Maßgabe der Qualitätssicherung für emissionsarme Kraftstoffe zu prüfen.

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder bedauerten, dass angesichts der Notwendigkeit, der Chancen und des erreichten Standes der Verwertung nachwachsender Rohstoffe der Mittelansatz im Haushaltsplan des BMVEL für die Förderprogramme in diesem Bereich reduziert wurde. Der Bund wurde deshalb gebeten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Haushaltsansatz des BMVEL wieder auf den ursprünglich geplanten Mittelumfang aufzustocken. Darüber hinaus solle der Bund, darauf hinzuwirken, dass im Energie- und Bausektor die Förderung von F- und E-Projekten schwerpunktmäßig auf die Produktlinien konzentriert werde, die perspektivisch einen hohen Mengenbedarf an land- und forstwirtschaftlichen Produkten sowie Rest- und Abfallstoffen nach sich zögen und einen schnellen Marktzugang erwarten ließen. Dies seien insbesondere die Bioenergie, biogene Kraftstoffe, biogene Schmierstoffe, Verpackungsmaterialien und Bau- sowie Dämmstoffe. Außerdem solle das BMU, darauf hinzuwirken, dass bei einer Fortschreibung des vom

BMVEL aufgelegten Markteinführungsprogramms „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ neue Dämmstoffe aus Holz gegenüber Dämmstoffen aus anderen nachwachsenden Rohstoffen nicht benachteiligt würden.

Die UMK unterstrich ihren Beschluss in TOP 28 der 60. UMK zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt und bat den Arbeitskreis Energie und Umwelt, im Rahmen der Bewertung neuer Instrumente für den Wärmemarkt auch Regelungen und Vergütungen zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas in das öffentliche Gasnetz zu untersuchen. Des Weiteren sei zu prüfen, inwieweit Biogasanlagen in der Landwirtschaft zur Minderung von Emissionen insbesondere aus der Tierhaltung genutzt werden könnten. Bei der zukünftigen Gestaltung von Instrumenten zur Förderung von Biomasse zur Energiegewinnung seien ökobilanzielle Aspekte zu berücksichtigen. Gerade auch um die Akzeptanz für Biomassennutzungen zu erhalten und zu verbessern, müsse der Ausbau der Biomassennutzung umweltverträglich gestaltet werden und negative Auswirkungen z.B. in den Bereichen Eutrophierung, Versauerung und Luftschadstoffemissionen so weit wie möglich vermieden werden. Vorrang vor der energetischen Nutzung von gezielt angebaute Energiepflanzen habe die Nutzung von ohnehin anfallenden biogenen Reststoffen.

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder baten das BMU, auf der 63. UMK zu berichten, welche Kosten mit der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie im Bereich der Bundes-eisenbahnen, Bundesfernstraßen und Großflughäfen entstünden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz wurde gebeten, auf der 63. UMK zu berichten, welche Kosten auf die zuständigen Stellen zukämen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bzw. der fachlichen Unterstützung bestünden. Die UMK sah in diesem Zusammenhang die zentrale Bereitstellung und Fortschreibung von geometrischen Eingangsdaten für die Lärmkartierung als wesentlichen Beitrag, die zuständigen Stellen bei ihren Arbeiten zu unterstützen. Darüber hinaus hielt die UMK eine einheitliche Datenbasis für erforderlich, um die Vergleichbarkeit der strategischen Lärmkarten für verschiedene Lärmquellen zu gewährleisten. Das BMU wurde daher gebeten, die Bereitstellung eines einheitlichen geometrischen Modells auf Bundesebene zu prüfen und hierüber auf der 62. UMK zu berichten. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung gebeten, insbesondere auch im Hinblick auf den Verkehrslärm gegenüber dem BMVBW die Bereitstellung finanzieller Mittel für die zuständigen Stellen, sowohl für die Aufstellung strategischer Lärmkarten und Aktionspläne als auch für die Umsetzung der hieraus folgenden Maßnahmen einzufordern.

Arzneimittel in der Umwelt – Auswertung des Arzneimitteluntersuchungsprogramm

Arzneimittel haben ein produktinhärentes toxikologisches Potential und gelangen mit Kommunal- oder Krankenhausabwässern ganzjährig und flächendeckend in die aquatische Umwelt. Besorgniserregend ist, dass bislang nur sehr wenig vermarktete Arzneimittel auf ihre Umweltwirkungen untersucht sind. Die UMK hielt es daher für notwendig, dass zukünftig Arzneistoffe in Untersuchungsprogrammen der Länder und des Bundes zur Überwachung der Umwelt erheblich stärker berücksichtigt werden. Weiterhin baten die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass

- auf europäischer Ebene ein Altarzneimittelprogramm aufgenommen wird, das auch die Umweltaspekte umfasst,
- zukünftig im europäischen Zulassungsverfahren für neue Arzneimittel eine Bewertung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt nach gesetzlich festgelegten Ausführungsbestimmungen erfolgt,
- eine EU-weite fachliche Plattform zum Thema Umweltbewertung von Arzneimitteln installiert wird.

Außerdem sollte es zu Maßnahmen bis hin zur Versagung der Zulassung führen können, wenn bei Tierarzneimitteln im Zulassungsverfahren erhebliche negative Umweltauswirkungen erkennbar sind.

Der Bundesumweltminister wurde gebeten, das UBA zu beauftragen, Arzneistoffe, die in relevanten Mengen, auch als stabile Metaboliten, in die Umwelt gelangen können, zu identifizieren und ggf. neue Testmethoden insbesondere für chronische Arzneistoffexpositionen zu entwickeln. Arzneimittel und Metaboliten mit hohem toxischen Potenzial sowie mit hoher Persistenz und starkem Akkumulationsverhalten seien auch dann zu berücksichtigen, wenn sie in nur relativ geringen Mengen in die Umwelt gelangen können.

Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wurde gebeten, die Möglichkeit des Auftretens von Arzneistoffen aus der Verwendung von Human- und Tierarzneimitteln sowie pharmakologisch wirksamen Futtermittelzusatzstoffen im Trinkwasser zu prüfen und gegebenenfalls Untersuchungen zu erwägen und in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages von Arzneistoffen in die Umwelt hinzuwirken und die UMK hierüber zu informieren. Die Agrarministerkonferenz (AMK) wurde gebeten zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den Eintrag von Tierarzneimitteln in die Umwelt, insbesondere von Tetracyclinen in Böden, zu minimieren und die UMK hierüber zu informieren. Zum Schluss wurde noch der Bund gebeten, bis zur 64. UMK über die bis dahin ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

[PK]

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Verfahren gegen Deutschland

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kommission hat am 18. Dezember 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Europäischen Gerichtshof eingereicht (Rechtssache C-531/03), weil sie gegen die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung verstößt. Als Begründung wird angeführt,

- dass die Richtlinie im Bundesland Rheinland-Pfalz für Straßenbauvorhaben noch nicht umgesetzt sei, und
- im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit bestehe, Straßenbauvorhaben im Wege der Plangenehmigung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zuzulassen.

Immissionsschutz

Emissionen von Seeschiffen

Schlussfolgerungen des Rates v. 22.12.2003 – Eine Strategie der Europäischen Union zur Reduzierung atmosphärischer Emissionen von Seeschiffen

ABl. C 8/3 v. 13.01.2004

Luftreinhaltepläne

Entscheidung der Kommission v. 20.02.2004 zur Festlegung von Modalitäten für die Übermittlung von Informationen über die gemäß der Richtlinie 96/62/EG des Rates erforderlichen Pläne und Programme in Bezug auf Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe

ABl. L 68/27 v. 06.03.2004

Flüchtige organische Verbindungen

Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 17/2004 vom Rat festgelegt am 07.01.2004 im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

ABl. C 79 E/1 v. 30.03.2004

Persistente organische Schadstoffe

Beschluss des Rates v. 19.02.2004 über den Ab-

schluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

ABl. L 81/35 v. 19.03.2004

Protokoll zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POP)

ABl. L 81/37 v. 19.03.2004

Ozongehalt der Luft

Entscheidung der Kommission v. 10.03.2004 über Leitlinien für die Umsetzung der Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft

ABl. L 87/50 v. 25.03.2004

Abfallwirtschaft

Abfallverbringung

Verordnung (EG) Nr. 2118/2003 der Kommission v. 02.12.2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1420/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1547/1999 in Bezug auf die Verbringung bestimmter Arten von Abfällen nach Tansania und nach Serbien und Montenegro

ABl. L 318/5 v. 03.12.2003

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Richtlinie 2003/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

ABl. L 345/106 v. 31.12.2003

Verpackungsabfälle

Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.02.2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

ABl. L 47/26 v. 18.02.2004

Vermeidung und Verwertung

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zu der „Mitteilung der Kommission: „Eine thematische

Strategie für Abfallvermeidung und –recycling“

ABl. C 73/63 v. 23.03.2004

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission: „Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und –recycling““

ABl. C 80/47 v. 30.03.2004

Abfallstatistik

Verordnung (EG) Nr. 574/2004 der Kommission v. 23.02.2004 über die Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Abfallstatistik

ABl. L 90/15 v. 27.03.2004

Abfälle der Mineralgewinnung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie“

ABl. C 80/35 v. 30.03.2004

Bürgerrechte

Bürgerbeteiligung

Beschluss des Rates v. 26.01.2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung)

ABl. L 30/6 v. 04.02.2004

Gefährliche Stoffe

Gefahren bei schweren Unfällen

Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

ABl. L 345/97 v. 31.12.2003

Gefahrguttransport

Anhänge A und B zur Richtlinie 94/55/EG gemäß Ankündigung in der Richtlinie 2001/7/EG der Kommission zur dritten Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt

ABl. L 18/1 v. 26.01.2004

Persistente organische Stoffe

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu:

- dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft“,
- dem „Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1997 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft“, und
- dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinien 79/117/EWG und 96/59/EG“

ABl. C 32/45 v. 05.02.2004

Klimaschutz

Treibhausgase / Kyoto-Protokoll

Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.02.2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls

ABl. L 49/1 v. 19.02.2004

Entscheidung der Kommission v. 29.01.2004 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 59/1 v. 26.02.2004

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls“

ABl. C 80/61 v. 30.03.2004

Abbau der Ozonschicht

Entscheidung der Kommission v. 20.01.2004 über die Zuteilung von Einfuhrquoten für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 für geregelte Stoffe, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, fallen

ABl. L 55/57 v. 24.02.2004

Entscheidung der Kommission v. 28.01.2004 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind

ABl. L 66/36 v. 04.03.2004

Entscheidung der Kommission v. 03.03.2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Zusammenhang mit der Verwendung von Halon 2402
 ABl. L 71/28 v. 10.03.2004

Energiepolitik

Kraft-Wärme-Kopplung

Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.02.2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG
 ABl. L 52/50 v. 21.02.2004

Umwelt allgemein

Überprüfung der Umweltpolitik

Schlussfolgerungen des Rates v. 22.12.2003 zur Überprüfung der Umweltpolitik 2003
 ABl. C 8/5 v. 13.01.2004

Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.11.2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)
 ABl. L 324/1 v. 11.12.2003

Nachhaltige Produktion

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommissi-

on an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Produktion – Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“

ABl. C 80/29 v. 30.03.2004

Wissenschaftliche Ausschüsse

Beschluss der Kommission v. 03.03.2004 zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt

ABl. L 66/45 v. 04.03.2004

Umwelt und Gesundheit

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss: „Eine europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit“

ABl. C 80/51 v. 30.03.2004

LIFE: Finanzierungsinstrument Umwelt

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)“

ABl. C 80/57 v. 30.03.2004

Neues aus den Ländern

Baden-Württemberg

Neukonzeption des Luftmessnetzes

Das Luftmessnetz in Baden-Württemberg wird neu konzipiert. So hat es jedenfalls das Kabinett beschlossen. Nach Aussagen aus dem Umweltministerium ist die Neukonzeption erforderlich, weil sich die rechtlichen Anforderungen für die Beobachtung und Beurteilung der Luftqualität aufgrund europäischer Vorgaben grundlegend geändert haben. In Zukunft wird es daher nur noch 33 Luftmessstationen in Siedlungsgebieten und vier Stationen im ländlichen Raum geben. Elf der derzeit 48 Stationen werden stillgelegt; es sei denn, interessierte Kommunen würden sie übernehmen. Acht bestehende Messsta-

tionen werden an andere Standorte verlagert.

Bei den elf Messstationen, die abgebaut werden, handelt es sich um die Stationen Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Isny, Konstanz, Mosbach, Rastatt, Rheinfelden, Rottweil, Tuttlingen und Mannheim-Mitte. An andere Standorte verlagert werden die folgenden Stationen: Bernhausen wahrscheinlich nach Leinfelden-Echterdingen, Böblingen nach Gärtlingen, Ehingen nach Pfullendorf, Karlsruhe-Mitte in den Südosten von Karlsruhe, Kehl-Süd nach Offenburg, Stuttgart-Zuffenhausen in den Stuttgarter Westen, Waiblingen an einen neuen Standort im Rems-Murr-Kreis, Wilhelmsfeld an einen neuen Standort im Odenwald.

Bayern

Abfallbilanz 2002

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz hat im Februar die Abfallbilanz für das Jahr 2002 veröffentlicht. Danach wanderten insgesamt 4,14 Millionen Tonnen Wertstoffe in Container, gelbe Säcke und Biotonnen oder wurden zu Wertstoffhöfen gebracht. Jeder bayerische Bürger sammelte rund 335 Kilogramm Wertstoffe wie Glas, Papier, Kunststoffe, Metall und Bioabfall. Dadurch konnten 71,6 % der in Haushalten anfallenden Abfälle verwertet werden. Das umfangreiche Datenwerk gibt einen detaillierten Überblick über das Aufkommen und die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen in Bayern zum Stand 31.12.2002.

Die Abfallbilanz liegt als Broschüre vor und kann gegen eine Schutzgebühr von 13 Euro zuzüglich Versandkosten schriftlich beim LfU, 86177 Augsburg bzw. per Fax (0821/9071-5009) bestellt werden. Im Internet ist die unter der Adresse www.bayern.de/lfu/abfall/index.html veröffentlicht.

Berlin

Wassergesetz

Neuntes Gesetz zur Änderung des Berliner Wassergesetzes v. 09.10.2003

GVBl. Bln. Nr. 37 v. 18.10.2003, S. 498

Naturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) in der Fassung v. 28.10.2003

GVBl. Bln. Nr. 44 v. 12.12.2003, S. 554

Brandenburg

Altholz in Biomasse-Kraftwerken

Die "Verordnung über die Entsorgung von Altholz" hat nach Aussagen aus dem Brandenburger Umweltministerium zu einem wahren Boom von Anlagen in Brandenburg geführt. Derzeit sind im Land Brandenburg 13 Biomasse-Kraftwerke in Betrieb, die Altholz einsetzen. Eine Anlage befindet sich im Bau. Weitere sechs Anlagen sind im Planungs- oder Genehmigungsverfahren.

Bestehende Anlagen sind in Standorten Heiligen-grabe (2 Anlagen), Gumtow, Vierraden, Klosterfelde, Fürstenwalde, Beeskow, Wilmersdorf, Calau, Freienhufen, Baruth, Königs Wusterhausen und Brandenburg-Kirchmöser angesiedelt. Die in Bau befindliche Anlage entsteht in Elsterwerda. Weitere Anlagen sind in Eberswalde, Neuhausen, Falkenberg, Ludwigsfelde, Nauen und Premnitz geplant.

Die Anlagen haben eine Feuerungswärmeleistung zwischen 5 und 101 Megawatt, eine elektrische Leistung von 1,6 bis 20 Megawatt sowie Verbren-

nungstemperaturen von 850 bis 1.150 °C. In den einzelnen Anlagen werden jährlich zwischen 500 und 150.000 Tonnen Altholz verbrannt. Insgesamt werden auf diese Weise in den im Land Brandenburg derzeitigen betriebenen Anlagen ca. 820.000 Tonnen Altholz pro Jahr verwertet. Dabei handelt es sich sowohl um eigenen Produktionsabfälle als auch um Altholzlieferungen von Seiten Dritter.

Bremen

Abfallrecht

Ortsgesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften in der Stadt Bremerhaven v. 16.12.2003

Brem. GBl. Nr. 48 v. 19.12.2003, S. 393

Wassergesetz

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wassergesetzes und des Bremischen Abwasserabgabengesetzes v. 18.12.2003

Brem. GBl. Nr. 49 v. 22.12.2003, S. 401

Hessen

Abfallentsorgung

Gemeinsamer Erlass zur Entsorgung von Bodenmaterial aus Straßenbaumaßnahmen unter abfall- und bodenschutzrechtlichen Kriterien v.01.10.2003

StAnz. Nr. 47 v. 24.11.2003, S.4671-4677

Sachverständige für Immissionsschutz

Richtlinie für die Bekanntgabe von sachverständigen Stellen im Bereich des Immissionsschutzes v. 06.12.2003

StAnz. Nr. 2 v. 12.01.2004, S. 231-238

Mecklenburg-Vorpommern

Tierhaltung

Richtlinie zur Förderung besonders umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren v. 02.12.2003

AmtsBl. M-V Nr. 53 v. 15.12.2003, S. 1140-1144

Rheinland-Pfalz

Wassergesetz

Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes v. 16.10.2003

GVBl. Rhpf. Nr. 16 v. 05.11.2003, S. 309

GAA: Jahresbericht 2002

Im Januar ist der Jahresbericht 2002 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz erschienen. Er enthält wieder interessante Informationen, beispielsweise über den Brand in einer Sekundärbleihütte, über die Ex-

plosion in einem Chemiebetrieb, über die Schimmelpilzbelastung in Wertstoffsortieranlagen oder über die Lehren aus dem Störfall in Toulouse.

Der Jahresbericht steht im Internet unter www.muf.rlp.de (Menüpunkt: Technischer Umweltschutz; „Infomaterial“) zur Verfügung.

Sachsen

Feinstaub und Ozon in Sachsen auf dem Vormarsch

„Die Luftqualität Sachsens ist derzeit besonders durch die Schadstoffkomponenten Ozon und Feinstaub beeinträchtigt.“ Das sagte der Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (LfUG), Professor Michael Kinze, anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts zur Immissions-situation in Sachsen 2002.

Der Jahresbericht gibt eine Übersicht über die Belastung der Luft durch feste, flüssige und gasförmige Schadstoffe des Jahres 2002 und stellt zugleich deren Entwicklung in den letzten Jahren dar. Im Mittelpunkt der Bewertung stehen neue gesetzliche Grenzwerte, die auf den in den letzten Jahren verabschiedeten EU-Richtlinien für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei sowie für Benzol und Kohlenmonoxid basieren.

Das Hauptproblem stellt der Feinstaub (PM₁₀), der durch den Straßenverkehr, Industrieanlagen und den Einsatz fester Brennstoffe in Kleinf Feuerungsanlagen entsteht, dar. Ein erheblicher Teil rührt dabei aus der Wiederaufwirbelung zuvor abgesetzter Teilchen. In verkehrsreichen Ballungsgebieten wie den Innenstädten von Dresden, Leipzig und Chemnitz wurde der ab 2005 einzuhaltende Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit bereits mehrfach überschritten. Nach Informationen der Europäischen Kommission werden jährlich 100.000 vorzeitige Todesfälle in Europa der Feinstaub-Belastung zugeschrieben. Eine Zunahme des Auftretens von Asthma und Bronchitis wird erwartet.

Zugenommen hat auch die Belastung durch Ozon. Dessen Vorläufersubstanzen, die Stickstoffoxide und Kohlenwasserstoffe, entstehen hauptsächlich durch den Straßenverkehr. Der Jahresbericht zur Immissions-situation 2002 zeigt, dass sich der seit 30 Jahren beobachtete ansteigende Trend der Ozonkonzentration in Sachsen fortsetzt und die Ozonbelastung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Insbesondere in den höheren Lagen des Erzgebirges wurde nicht nur der Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit, sondern auch der zum Schutz der Pflanzen mehrfach überschritten. Das gilt auch für den dies-jährigen Sommer, in dem am 13. August 2003 an der Station Radebeul-Wahnsdorf der höchste jemals in Sachsen beobachtete Stundenmittelwert mit 240 µg/m³ gemessen wurde.

Der Jahresbericht kann aus dem Internet (www.umwelt.sachsen.de/ffug) heruntergeladen werden.

Sachsen-Anhalt

Gefahrstoffrecht

Gesetz zum zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 20.11.2003 sowie

Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 20.11.2003

GVBl. LSA Nr. 43 v. 25.11.2003, S. 330

Schleswig-Holstein

Wassergesetz

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes v. 04.11.2003

GVOBl. Schl.-H. Nr. 15 v. 27.11.2003, S. 546

Windkraftanlagen

Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses v. 04.07.1995) v. 25.11.2003

Amtsbl. Schl.H. Nr. 48 v. 01.12.2003, S. 893-905

Nachwachsende Rohstoffe

Richtlinie für die Förderung des Anbaus und der industriell-technischen oder energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen sowie einer entsprechenden Nutzung von Reststoffen und Neben-erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft v. 11.02.2004

Amtsbl. Schl.H. Nr. 9 v. 01.03.2004, S. 213-215

Thüringen

Wassergesetz

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes v. 24.11.2003

GVBl. Thür Nr. 14 v. 04.12.2003, S. 495

Bürgerantrag, Volksbegehren u.a.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren, und Volksentscheid und des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes v. 04.12.2003

GVBl. Thür Nr. 15 v. 30.12.2003, S. 505

Bodenschutzgesetz

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes v. 16.12.2003

GVBl. Thür Nr. 15 v. 30.12.2003, S. 511

Sachverständige nach § 29a BImSchG

Antragstellung für die Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 BImSchG v. 18.11.2003
ThürStAnz Nr. 49 v. 08.12.2003, S. 2454-2462

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes

Zweite Änderung und Neufassung der Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) – ThürVwVAbwAG v. 02.12.2003

ThürStAnz Nr. 1 v. 05.01.2004, S. 10-71

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bekanntmachung über die nach § 22 der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (ThürVwVAs) anerkannten Sachverständigenorganisationen v. 10.11.2003

ThürStAnz Nr. 50 v. 15.12.2003, S. 2522-2531

Weitere Erleichterungen für EMAS-Betriebe

Erlass zur Substitution ordnungsrechtlicher Maßnahmen durch Erleichterungen im Verwaltungsvollzug für EMAS-auditierte Organisationen v. 17.12.2003

ThürStAnz Nr. 3 v. 19.01.2004, S. 160-164

Dieser von Umweltminister Dr. Sklenar unterzeichnete Erlass soll nach Aussagen aus dem Umweltministerium dafür Sorge tragen, dass die Unternehmen, die sich freiwillig an einem Umweltmanagement nach EMAS II beteiligen und entsprechend registriert sind, diverse Erleichterungen und Verfahrensvereinfachungen bei Dokumentations- und Berichtspflichten, dem Messwesen, der Überwachung und der Anla-

gengenehmigung erhalten. Die zuständigen Umweltbehörden wurden bereits aufgefordert, die im Erlass für EMAS-Unternehmen genannten Erleichterungen konsequent zu gewähren. Der im „Erlass zur Verwaltungserleichterung durch das EG-Öko-Audit-System“ vom Juli 1998 enthaltene Katalog von Verfahrenserleichterungen wurde mit diesem neuen Erlass von 44 auf 59 verschiedenen Sachverhalte erweitert. Damit wird erstmalig ein so umfassender Erleichterungskatalog vorgelegt.

Bei der Erarbeitung des neuen Kataloges wurden sowohl die Anregungen der thüringischen Wirtschaft und Verwaltung berücksichtigt als auch die Beispiele bester Praxis aus anderen Bundesländern auf ihre Anwendbarkeit in Thüringen geprüft und – soweit möglich – übernommen. Neben diesen Erleichterungen wird es bald auch Gebührenermäßigungen von bis zu 30 % bei Überwachung und Genehmigung von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen von EMAS-Unternehmen geben. Die entsprechenden Änderungen in der Verwaltungskostenordnung stehen kurz vor ihrem Abschluss.

Geruchsimmissionen

Thüringer Richtlinie zur Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen v. 15.12.2003

ThürStAnz Nr. 3 v. 19.01.2004, S. 157-160

Förderung von Umweltmaßnahmen

Richtlinie für die Förderung der freiwilligen Teilnahme von Unternehmen/Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung sowie für die Förderung von Projekten zur Verbesserung von Umweltauswirkungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in kleinen und mittleren Unternehmen v. 16.12.2003

ThürStAnz Nr. 3 v. 19.01.2004, S. 164-166

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Abfälle der Binnenschifffahrt

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 09.09.1996 über die Sammlung, Abgabe und Abnahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt v. 13.12.2003

BGBl. I Nr. 62 v. 19.12.2003, S. 2642-22644

Erneuerbare Energien

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2003

BGBl. I Nr. 68 v. 31.12.2003, S. 3074/3075

Verordnungen

Gefahrguttransporte

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGvSee) v. 04.11.2003

BGBl. I Nr. 56 v. 27.11.2003, S. 2286-2294

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGvBinSch) v. 31.01.2004

BGBl. I Nr. 5 v. 12.02.2004, S. 136-150

Schadstoffe in Lebensmitteln

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung – SHmV) v. 19.12.2003

BGBl. I Nr. 63 v. 23.12.2003, S. 2755-2757

Chemikalienrecht

Achte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen v. 25.02.2004

BGBl. I Nr. 9 v. 04.03.2004, S. 328-330

Die Änderungen betreffen die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung

Sonstiges**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens v. 25.02.1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen v. 21.10.2003

BGBl. II Nr. 37 v. 24.12.2003, S. 1991-1994

Abwassereinleitung

Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen – Textilherstellung, Textilveredlung – Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 38 der Abwasserverordnung

Bundesanzeiger Nr. 9a (Beilage) v. 15.01.2004

Die Beilage kann zum Preis v. € 15,20 zzgl. Versandkosten bei der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278, bezogen werden.

Abfallverbringung

Bekanntmachung der Zollstellen, über die Abfälle, in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Abfallverbringungsgesetzes verbracht werden können v. 12.01.2004

Bundesanzeiger Nr. 28 v. 11.02.2004, S. 2266-2268

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung v. 23.01.2004

BGBl. II Nr. 6 v. 09.03.2004, S. 178

Chemikaliengesetz: Stoffinformationen

Bekanntmachung von Informationen über nach dem Chemikaliengesetz angemeldete Stoffe v. 11.02.2004

Bundesanzeiger Nr. 50a (Beilage) v. 12.03.2004

Die Beilage kann zum Preis v. € 16,- zzgl. Versandkosten bei der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH, Postfach 100534, 50445 Köln, Fax: 0221/97668-278, bezogen werden.

Grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1984 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) v. 29.01.2004

BGBl. II Nr. 6 v. 09.03.2004, S. 185

Bekanntmachung zum Protokoll von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen v. 29.01.2004

BGBl. II Nr. 6 v. 09.03.2004, S. 185

Abbau der Ozonschicht

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992, 1997 und 1999 hierzu v. 30.01.2004

BGBl. II Nr. 6 v. 09.03.2004, S. 186

Chemikalien-Verbotsverordnung: Analytik

Bekanntmachung analytischer Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen für die im Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Stoffe und Stoffgruppen (hier: Azofarbstoffe, Alkylphenole, chromathaltiger Zement) v. 11.03.2004

Bundesanzeiger Nr. 58 v. 24.03.2004, S. 5889

AutorInnenliste

Peter Gebhardt, Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik in Lollar-Salzböden
E-Mail: gebhardt.p@t-online.de

Klaus Koch, Umweltreferent, Das Bessere Müllkonzept - Bundesverband Deutschland e.V.
E-Mail: muellkonzept-sh@t-online.de

Peter Küppers, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Umweltrecht des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV,
E-Mail: p.kuppers@oeko.de

Dr. Christian Schrader, Jurist, Professor für das Recht der Technikentwicklung an der Fachhochschule Fulda
E-Mail: christian.schrader@sk.fh-fulda.de

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft *Neuerscheinungen und Zurückziehungen*

Weißdrucke

VDI 2263 Blatt 5.1 (Februar 2004)

Staubbrände und Staubexplosionen – Gefahren, Beurteilung, Schutzmaßnahmen – Explosionsschutz bei Wirbelschichtanlagen – Hinweise und Ausführungsbeispiele für Hersteller und Betreiber

VDI 2267 Blatt 14 (Dezember 2003)

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft – Messen der Massenkonzentration von Al, As, Ca, Cd, Co, Cr, Cu, Fe, K, Mg, Mn, Na, Ni, Pb, V, Zn als Bestandteile des Staubniederschlags mit Hilfe der optischen Emissionsspektrometrie (ICP OES)

VDI 2787 Blatt 5 (Dezember 2003)

Umweltmeteorologie – Lokale Kaltluft

VDI 3499 Blatt 2 (Februar 2004)

Messen von Emissionen – Messen von polychlorierten Dibenzo-p-Dioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) – Filter/Kühler-Methode – Ausführungsbeispiel zur DIN EN 1948 im Konzentrationsbereich $< 0,1 \text{ ng I-TEQ/m}^3$ und in Ergänzung für den Konzentrationsbereich $> 0,1 \text{ ng I-TEQ/m}^3$

VDI 3499 Blatt 3 (Februar 2004)

Messen von Emissionen – Messen von polychlorierten Dibenzo-p-Dioxinen (PCDD) und Dibenzofuranen (PCDF) – Gekühltes Absaugrohr-Methode – Ausführungsbeispiel zur DIN EN 1948 im Konzentrationsbereich $< 0,1 \text{ ng I-TEQ/m}^3$ und in Ergänzung für den Konzentrationsbereich $> 0,1 \text{ ng I-TEQ/m}^3$

VDI 3677 Blatt 2 (Februar 2004)

Filternde Abscheider

VDI 3862 Blatt 6 (Februar 2004)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen von Formaldehyd nach dem Acetylaceton-Verfahren

VDI 3862 Blatt 7 (Februar 2004)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen aliphatischer und aromatischer Ketone nach dem DNPH-Verfahren – Gaswaschflaschen/Tetrachlorkohlenwasserstoff-Methode

VDI 3927 Blatt 2 (Februar 2004)

Abgasreinigung – Abscheidung von anorganischen und organischen Spurenstoffen aus Abgasen (Rauchgasen) von Verbrennungsprozessen

VDI 3958 Blatt 12 (Februar 2004)

Umweltsimulation – Wirkung saurer Niederschläge auf polymere Werkstoffe - Prüfverfahren

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind zu richten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf.

VDI 2262 Blatt 4 E (März 2004)

Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz – Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe – Erfassen luftfremder Stoffe

VDI 2267 Blatt 15 E (März 2004)

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft – Messen der Massenkonzentrationen von As, Ca, Cd, Co, Cr, Cu, K, Mn, Ni, Pb, Sb, V, Zn als Bestandteile des Staubniederschlags mit Hilfe der Massenspektrometrie (ICP-MS)

VDI 2280 E (Dezember 2003)

Ableitbedingungen für organische Lösemittel

VDI 2310 Blatt 12 E (Dezember 2003)

Maximale Immissions-Werte zum Schutz des Menschen – Maximale Immissions-Konzentrationen für Stickstoffdioxid

VDI 3481 Blatt 4 E (Februar 2004)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Konzentrationen von Gesamt-C und Methan-C mit dem Flammenionisationsdetektor (FID)

VDI 3957 Blatt 14 E (Februar 2004)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation)

VDI 4203 Blatt 4 E (März 2004)

Prüfpläne für automatische Messeinrichtungen – Prüfprozeduren für optische Fernmesseinrichtungen zur Messung von gasförmigen Immissionen

Zurückziehungen

Mit Stichtag 19.12.2003 wurden folgende Richtlinien zurückgezogen:

- **VDI 2459 Blatt 7**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Kohlenmonoxidkonzentration – Iodpentoxydverfahren

- **VDI 3481 Blatt 1**

Messen gasförmiger Emissionen – Messen der Kohlenwasserstoffkonzentration – Flammen-Ionisations-Detektor (FID)

- **VDI 3875 Blatt 1**

Messen von Immissionen – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messen von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH) – Gaschromatographische Analyse

Termine

22./23. April 2004

Zwischen Stillstand und Aufbruch - Die Umweltpolitik im neuen Europa

Internationale Jahrestagung des Öko-Instituts

Am 1. Mai 2004 treten zehn neue Länder der Europäischen Union bei. Zweifellos wird sich die europäische Politik in vielerlei Hinsicht verändern. Doch welche Folgen hat das für die Umweltpolitik? Droht Stillstand oder herrscht Aufbruchstimmung?

Als das führende unabhängige Umweltforschungsinstitut widmet sich das Öko-Institut e.V. bei seiner internationalen Jahrestagung diesem Thema. Ziel der Konferenz ist es, die umweltpolitischen Folgen aufzuzeigen, Chancen zu sehen und vor Risiken zu warnen.

Am ersten Veranstaltungstag wird zunächst ein Vertreter aus dem Westen die Neuerungen beschreiben und bewerten, im zweiten Referat geht dann der Blick von Ost nach West. Was erwartet die Beitrittskandidaten? Wo können die alten Länder von den neuen lernen?

Der zweite Tag beginnt mit Provokationen. Bewusst zugespitzte positive und negative Szenarien bieten Stoff für die anschließende Diskussion in drei Foren zu den Themen Energie & Klimaschutz, Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik sowie Umweltschutz. Die Konferenz endet mit einer Vision über die Zukunft des europäischen Umweltstaates.

Veranstaltungsort: Berlin, Botschaft der Tschechischen Republik

Kosten: € 200,- €, für Mitglieder des Öko-Instituts, Studenten, Rentner sowie Mitglieder einer gemeinnützigen NGO 100,- €. Darin enthalten sind Tagungsmappe, Buffet, Mittagsessen und Getränke.

Informationen: Öko-Institut e.V.

26. April 2004

Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG zum Umwelt- und Bauplanungsrecht

Städtebaurecht – Naturschutzrecht - Immissionsschutzrecht

Veranstaltungsort: Köln

Veranstalter: Carl Heymanns Verlag

Kosten: € 450,- zzgl. MWSt.

Informationen: Carl Heymanns Verlag

27. April 2004

Einsatz biotechnologischer Verfahren im Umweltschutz

Veranstaltungsort: Dresden

Veranstalter: ; Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Kosten: € 35,-

Informationen: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

29. April 2004

Energie aus Biomasse

Veranstaltungsort: Torgau

Veranstalter: ; Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Kosten: € 25,-

Informationen: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

4./5. Mai 2004

Abfallwirtschaft 2004

Wo geht es lang: Countdown 2005, EU-Osterweiterung, Neuformierung von EU-Parlament und Kommission

Veranstaltungsort: Köln

Veranstalter: Euroforum Deutschland GmbH

Kosten: € 1.549,-- zzgl. MWSt.

Informationen: Euroforum Deutschland GmbH

11. Mai 2004

EMAS – Management für Umweltimage und Betriebsoptimierung

Veranstaltungsort: Stuttgart

Veranstalter: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Informationen: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Tel.: 0711/126-2812

12./13. Mai 2004

4. Annaberger Klimatage: Extreme Wetterereignisse

Veranstaltungsort: Annaberg

Veranstalter: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Kosten: € 20,--

Informationen: ; Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

13. Mai 2004

Erneuerbare Energien im Spannungsfeld nachhaltige Energieversorgung sowie Klima- und Naturschutz

Veranstaltungsort: Ostfildern

Veranstalter: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Informationen: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Tel.: 0711/126-2816

13./14. Mai 2004

15. Nürnberger Deponie-Seminar

Abdichtung, Stilllegung und Nachsorge von Deponien

Veranstaltungsort: Nürnberg

Veranstalter: LGA Trainings- und Fortbildungszentrum

Kosten: € 490,--

Informationen: LGA

24. Mai 2004

Neue Wege in der Bodenordnung – Umlegung im Wandel

Veranstaltungsort: TU Kaiserslautern

Veranstalter: Lehrstuhl für öffentliches Recht

Informationen: TU Kaiserslautern

9. bis 11. Juni 2004

Carbon Expo

Global Carbon Market Fair & Conference

Veranstaltungsort: Köln

Veranstalter: Koelnmesse GmbH

Informationen: Koelnmesse GmbH

12. Juni 2004

3. Rheinland-pfälzisch-hessisches Mobilfunksymposium

Veranstaltungsort: Mainz, Erbacher Hof

Veranstalter: BUND, LV Rheinland-Pfalz

Kosten: € 10,--

Informationen: BUND, LV Rheinland-Pfalz

14. Juni 2004

Rechtsprobleme des CO₂-Emissionshandels

Veranstaltungsort: Berlin-Wilmersdorf

Veranstalter: Gesellschaft für Umweltrecht e.V.

Kosten: € 150,--

Informationen: Gesellschaft für Umweltrecht e.V.

16. Juni 2004

Altautos und umweltgerechte Entsorgung

Veranstaltungsort: Stuttgart

Veranstalter: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Informationen: Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Tel.: 0711/126-2808

17./18. Juni 2004

JI und CDM

„Schwestern“ des Emissionshandels: Die projektbezogenen Mechanismen Joint Implementation und Clean Development Mechanism

Veranstaltungsort: Berlin

Veranstalter: Euroforum Deutschland GmbH

Kosten: € 1.549,-- zzgl. MWSt.

Informationen: Euroforum Deutschland GmbH

1./2. Juli 2004**Praxis und Perspektiven der Eingriffsregelung im Naturschutz- und Baurecht**

Veranstaltungsort: Leipzig

Veranstalter: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

Informationen: Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt

2. bis 4. Juli 2004**Bürgerentscheid – Bürger entscheiden**

Direkte Demokratie in den Kommunen

Veranstaltungsort: Schloss Buchenau bei Bad Hersfeld

Veranstalter: Mehr Demokratie e.V.

Informationen: Stiftung Mitarbeit

Kontaktadressen**Akademie der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt**

Neustädter Markt 19

01097 Dresden

Tel.: 0351/814116-774

Fax: 0351/814116-775

E-Mail: poststelle@lanu.de

Internet: www.lanu.org

Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Postfach 103439

70029 Stuttgart

E-Mail: umweltakademiequvm.bwl.de

Internet: www.uvm.baden-wuerttemberg.de/akademie

BUND, Landesverband Rheinland-Pfalz

Landesgeschäftsstelle

Katia Neubauer

Gärtnergasse 16

55116 Mainz

Tel.: 06131/231973

Fax: 06131/231971

E-Mail: mobilfunksymposium@bund-rlp.de

Carl Heymanns Verlag

Luxemburger Str. 449

50939 Köln

Tel.: 0221/94373-121

Fax: 0221/94373-122

E-Mail: szillat@hexmanns.com

Internet: www.heymanns-fachseminare.de

Euroforum Deutschland GmbH

Postfach 111234

40512 Düsseldorf

Tel.: 0211/9685-3522

Fax: 0211/96864040

E-Mail: info@euroforum.com

Internet: www.euroforum.com

Gesellschaft für Umweltrecht e.V.

Hans-Dieter Kenneweg

Brückenstr. 6

10179 Berlin

Tel.: 030/9025-2179

Fax: 030/9025-2979

E-Mail: hans-dieter.kenneweg@senstadt.verwaltung-berlin.de

Internet: www.gesellschaft-fuer-umweltrecht.de

Koelnmesse GmbH

Messplatz 1

50679 Köln

Tel.: +49 (0)221/821-2209

Fax: +49 (0)221/821-3411

E-Mail: carbonexpo@koelnmesse.de

Internet: www.carbonexpo.com

LGA Trainings- und Fortbildungszentrum

Tillystr. 2

90431 Nürnberg

Tel.: 0911/655-4961

Fax: 0911/655-4969

E-Mail: seminare@lga.de

Internet: www.seminare.lga.de

Öko-Institut e.V.

Romy Klupsch

Postfach 6226

D-79038 Freiburg

Tel.: +49 (0)761/452 95-0

Fax: +49 (0)761/47 54 37

E-Mail: event@oeko.de

Internet: www.oeko.de

Stiftung MITARBEIT

Bornheimer Straße 37

53111 Bonn

Tel.: 0228/60424-0

Fax: 0228/60424-22

E-Mail: reinert@mitarbeit.de

TU Kaiserslautern

Fachbereich A / Ru /BI

Lehrstuhl für öffentliches Recht

Pfaffenbergstr. 95

67663 Kaiserslautern

Tel.: 0631/205-2586

Fax: 0631/205-3977

E-Mail: oerecht@rhrk.uni-kl.de

KGV-Materialliste (Auszug)

(Preise jeweils zzgl. Versandkosten, s.u.)

Europäische Union

- Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, 7 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2003/35/EG vom 26.05.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, 8 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2002/49/EG vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, 14 Seiten, 1,50 €
 - Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft, 17 Seiten, 1,70 €
 - Bericht über die Anwendung der Richtlinie 82/50/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten für den Zeitraum 1997-1999, 48 Seiten, 5 €
 - Verordnung (EG) 2592/2001 über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen gemäß der Verordnung (EWG) 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, 4 Seiten, 0,50 €
 - Richtlinie 2001/80/EG vom 23.10.2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, 21 Seiten, 2,30 €
 - Richtlinie 2001/81/EG vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, 9 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2000/76/EG vom 04.12.2000 über die Verbrennung von Abfällen, 21 Seiten, 2,30 €
 - Richtlinie 2000/69/EG vom 16.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, 10 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 2000/53/EG vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge, 9 Seiten, 1 €
 - Richtlinie 1999/31/EG vom 26.04.1999 über Abfalldeponien, 19 Seiten, 2 €
 - Entscheidung des Rates vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Aufnahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Art. 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, 23 Seiten, 2,50 €
 - Richtlinie 1999/30/EG vom 22.04.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, 20 Seiten, 2 €
 - Richtlinie 1999/74/EG vom 19.07.1999 zur Festlegung der Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, 5 Seiten, 0,50 €
 - Richtlinie 2003/87/74/EG vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG, 15 Seiten, 1,50 €
- Gesetze, Verordnungen etc.**
- Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der Fassung vom 14.08.2003, 18 Seiten, 2 €
 - Umweltinformationsgesetz in der Fassung vom 23.08.2001, 3 Seiten, 0,50 €
 - Chemikalienverbotsverordnung in der Fassung vom 13.06.2003, 19 Seiten, 2 €
 - Erläuterungen zum Abstandserlass NRW - Erläuterungsberichte zu den im RdErl. v. 21.3.90 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ genannten Betriebsarten (RdErl. s.o. unter sonstige Veröffentlichungen), 67 S., 6,90 €
- Gutachten, Stellungnahmen, Infomaterial**
- Abfallwirtschaft im Wandel, Tagungsreader der KGV-Tagung 1996, DIN A 4, 133 S., 24,54 €
 - Ekardt/Jülich, Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in den 16 Bundesländern, Okt. 97, 32 S., 5 €
 - Info-Paket „Massentierhaltung“, umfangreiches Material zum Thema, 2. Aufl., Okt. 1997, 25,50 € (5 Ex. 100 €)
 - Peter Küppers, Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren für industrielle Anlagen und Deponien - Ein Leitfaden zur wirkungsvollen Nutzung der Beteiligungsrechte, Dez. 1994, DIN A 4, ca. 100 S., 20 € (Mitglieder des Öko-Instituts unter Angabe der Mitgliedsnummer 12,50 €)
 - Öko-Institut e.V./Stichting Natuur en Milieu, Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen - Ein praktischer Leitfaden, 28 S., 3 €
 - Ökologische Bürgerrechte zwischen der französischen Revolution und dem 3. Jahrtausend, Tagungsband der KGV-Tagung 1993, 120 S., 15 €
 - Gebers, Prüfung der Grundlagen für die Mischrechnung nach 17. BImSchV - Kurzstellungnahme zum Antrag der VW Kraftwerk GmbH, 1993, 15 €
 - RP Stuttgart, Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen, 1991, 36 Seiten, 4 €

Alle Informationsmaterialien der KGV gibt es gegen Rechnung.

Versandkosten bei Bestellungen

unter 2,50 €:	2 €
von 2,50 € bis unter 10 €:	2,50 €
ab 10 €:	3 €

Öko-Institut e.V./KGV

Elisabethenstr. 55-57

64283 Darmstadt

Tel.: 06151/8191-16

Fax: 06151/8191-33

e-mail: KGV@oeko.de

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

20 € (1) 40 € (2) 85 € (3) 42,50 €

(1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände

(2) Förderabonnement zur Unterstützung der KGV, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)

(3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.

(4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

Name:

Vorname:

Firma:

Str.:

PLZ:

Ort:

Tel.:

Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts:

Datum

Unterschrift:

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten

13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten

26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

..... St. 1+2/2002 Kunststoffverwertung, Bergversatz, Altfahrzeuggesetz, elektromagnetische Felder, Putenmast, Explosionsunglück in Toulouse uvm.

..... St. 3/2002 Elektromagnetische Felder/Vorsorgekonzept, Energetische Nutzung v. Altholz, Atomausstieg uvm.

..... St. 4/2002 Bergversatzverordnung, Umschlag staubender Güter, Störfallvorsorge, Umsetzung von Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im Baurecht uvm.

..... St. 1/2003 Zukunft der Klärschlammverwertung, Kali & Salz muss Kalihalden sanieren (Urteil), Neue Umweltinformationsrichtlinie der EU uvm.

..... St. 2/2003 Mitverbrennung von Klärschlamm, Immissionsprognose erforderlich?, Mobilfunk, Altholzverbrennung: Kontrolle, Brände uvm.

..... St 3+4/2003 Verpackungsrecycling in Deutschland und Großbritannien, Immissionsprognose: Ermittlung der Vorbelastung, Schornsteinhöhe nach TA Luft, Erfahrungsbericht: Anfragen nach dem UIG, Chemikalienpolitik uvm.

Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

..... Sonder-Nr. FNL St. Nr. 3/1994 St. Nr. 4/1996 St. Nr. 3/1999
..... St. Nr. 1/1992 St. Nr. 4/1994 St. Nr. 1/1997 St. Nr. 4/1999
..... St. Nr. 3/1992 St. Nr. 1/1995 St. Nr. 2/1997 St. Nr. 1/2000
..... St. Nr. 4/1992 St. Nr. 2/1995 St. Nr. 3+4/1997 St. Nr. 2/2000
..... St. Nr. 1+2/1993 St. Nr. 3/1995 St. Nr. 1/1998 St. Nr. 3+4/2000
..... St. Nr. 3/1993 St. Nr. 4/1995 St. Nr. 2/1998 St. Nr. 1/2001
..... St. Nr. 4/1993 St. Nr. 1/1996 St. SN 1998 St. Nr. 2+3/2001
..... St. Nr. 1/1994 St. Nr. 2/1996 St. Nr. 3+4/1998 St. Nr. 4/2001
..... St. Nr. 2/1994 St. Nr. 3/1996 St. Nr. 1+2/1999	

Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Eine Initiative für Umweltschutz und Demokratie

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) ist eine 1987 gegründete Einrichtung des Öko-Institut e.V. mit Sitz im Büro Darmstadt. Sie gehört zum Bereich Umweltrecht. Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Wir erfassen in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz. Wir informieren Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial ist inzwischen erstellt worden und kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche und abfallrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Weiterbildung

In unregelmäßigen Abständen veranstalten wir Tagungen und Workshops auf denen interessante Themen behandelt werden, die anschließend in Tagungsreadern bzw. Workshop-Protokollen veröffentlicht werden, z.B. Ermittlung und Bewertung anlagenbezogener Emissionen und Immissionen (1992); Ökologische Bürgerrechte zwischen der französischen Revolution und dem 3. Jahrtausend (1994); Abfallwirtschaft im Wandel - Chance oder Gefahr? (1996); Bergversatz mit Abfällen (1997).

Rundbrief

Viermal im Jahr erscheint der KGV-Rundbrief. Er enthält auf 40 Seiten u.a.

- Berichte aus der Genehmigungspraxis und aus der Abfallwirtschaft,
- Artikel über neue Gesetze oder Gesetzesänderungen sowie deren Auswirkungen,
- Meldungen und Hinweise über Neues aus den Ländern, zum Stand der Technik und über neue VDI-Richtlinien,
- Erkenntnisse über Probleme verschiedener Anlagentypen sowie
- Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.

Anschrift

Öko-Institut e.V. / KGV
Elisabethenstr. 55 - 57
D - 64283 Darmstadt
Tel.: 06151 / 81 91 16
Fax: 06151 / 81 91 33
E-Mail: KGV@oeko.de